

**Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan  
für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände  
(ZVKommGrPI)**

**Inhalt**

**I. Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVKommGrPI)**

1. Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen
2. Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
  - 2.3 Hochbaumaßnahmen
  - 2.4 Tiefbaumaßnahmen
3. Sonstige Abgrenzungen
  - 3.1 Zuweisungen und Zuschüsse
  - 3.2 Allgemeine Umlagen
  - 3.3 Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen, die überwiegend durch Entgelte Dritter finanziert werden, und sonstige Kreditaufnahmen
  - 3.4 Ordentliche Tilgung und Umschuldung
  - 3.5 Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen und auf Wiederbeschaffungszeitwerte

**II. Die Zuordnung im Gruppierungsplan**

## I.

### Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVKommGrPI)

#### 1. Abgrenzung von Zahlungen nach Bereichen

1.1 Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke sind bei den Zuweisungen, Zuschüssen, Erstattungen und Krediten zum Nachweis der Zahlungsströme Untergruppen (Bereiche) zu bilden, die die Herkunft bzw. den Empfänger kennzeichnen. Die Bereiche werden innerhalb der Gruppierung in der dritten Stelle der Untergruppen angegeben:

- 0 Bund, ERP-Sondervermögen
- 1 Land
- 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3 Zweckverbände u. dgl.
- 4 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung
- 5 Kommunale Sonderrechnungen
- 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 7 Private Unternehmen  
bei den Gruppen 20, 37, 80 und 97 Kreditinstitute (einschl. Sparkassen (§ 40 Abs. 1 KWG))
- 8 Übrige Bereiche
- 9 Innere Verrechnungen

1.2 Zum „öffentlichen Bereich“ zählen die Bereiche 0 bis einschließlich 4; die Bereiche 5 bis 8 zählen zum „sonstigen Bereich“. Dem Bereich 9 sind Verrechnungen zwischen Aufgabenbereichen des eigenen Haushalts zuzuordnen.

1.3 Für die Zuordnung der Zahlungen ist grundsätzlich der Zahlungsweg maßgebend, also auf der Einnahmeseite die zahlende und auf der Ausgabeseite die empfangende Stelle.

Von diesem Grundsatz abweichend gilt Folgendes:

1.31 Für die Zuordnung von Zuweisungen und Zuschüssen ist maßgebend, aus welchen Mitteln die Zuweisungen und Zuschüsse stammen, z. B. Bund oder Freistaat Bayern oder Bezirk. Ist dies aus dem Bewilligungsbescheid nicht erkennbar, ist nach der Bewilligungsstelle zuzuordnen. Bundesmittel, die über den Haushalt des Freistaats Bayern ausgezahlt werden (Zahlungen der Staatsoberkasse), sind jedoch grundsätzlich dem Land zuzuordnen.

1.32 Die Zuordnung der Kredite erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldenurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaft (z. B. Bund oder Freistaat Bayern) finanziert und von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip bei den öffentlichen Körperschaften nachzuweisen.

1.33 Werden die Mittel beim Empfänger nur verwaltet und an Dritte weitergeleitet (im öffentlichen Bereich also als durchlaufende Gelder außerhalb des Haushaltsplans des Empfängers abgewickelt), ist nach dem Letztempfänger zuzuordnen, für dessen Aufgabenerfüllung die Mittel bestimmt sind.

1.4 Zahlungen zwischen den Bereichen und ebenso innerhalb der Bereiche, die nicht Übertragungsleistungen sind, denen vielmehr marktübliche oder marktähnliche Leistungen und Zahlungen (Entgelte) zugrunde liegen, sind den betreffenden Einnahme- und Ausgabearten nach ihrem Entstehungsgrund oder Einzelzweck zuzurechnen; sie fallen nicht unter die Bereichsabgrenzung, z. B.:

Mieteinnahmen vom Freistaat für die in einem gemeindeeigenen Gebäude untergebrachte staatliche Behörde bei Gruppe 14,

Wassergeldzahlungen für Schulen an Stadtwerke bei Gruppe 54.

1.5 Erläuterungen der Bereiche  
Nr. der Untergruppe

#### .. 0 Bund

Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B.

ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Bundeseisenbahnvermögen, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds

**.. 1 Land**

Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung

**.. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gemeinden, Landkreise, Bezirke

**.. 3 Zweckverbände u. dgl.**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören:

Zweckverbände nach dem KommZG – ohne Sparkassenzweckverbände (Bereich 5 beziehungsweise 6)

Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände

Nachbarschaftsverbände

Wasserwirtschaftliche Verbände

Regionalverbände

Regionale Planungsverbände

Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch

Verwaltungsgemeinschaften

Wasserversorgungsverbände

Abwasserbeseitigungsverbände

Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland

Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

**.. 4 Träger der gesetzlichen Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen

– Krankenversicherung

– Pflegeversicherung

– Unfallversicherung

– Rentenversicherung

– Alterssicherung für Landwirte

– Arbeitslosenversicherung

Kommunale Versorgungskassen und -verbände

(Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind den Zahlungsbereichen 5 beziehungsweise 6 zuzuordnen).

**.. 5 Kommunale Sonderrechnungen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die kommunale Körperschaft selbst Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist.

Öffentliche Unternehmen sind:

– eigene Betriebe der kommunalen Körperschaften,

– Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,

– Unternehmen in Sonderrechtsformen des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kommunalunternehmen),

– Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, gGmbH) wenn die kommunale Körperschaft selbst überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen sind:

– juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,

– juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die kommunale Körperschaft selbst überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist,

– juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

## **.. 6 Sonstige öffentlich-rechtliche Sonderrechnungen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen sind:

- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/Art. 26 BayHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunalunternehmen),
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und andere kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und andere kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind;
- juristische Personen des privaten Rechts in Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

## **.. 7 Private Unternehmen**

Alle Unternehmen, die nicht unter Bereich 5 und 6 fallen

Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)

Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaft)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Nichtrechtsfähige Vereine (soweit diese einem Erwerbszweck dienen)

Sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Arbeitsstätten der freien Berufe

Landwirtschaftliche Betriebe

Handwerksbetriebe

Einkaufs-/Verkaufsvereinigungen

## **.. 8 Übrige Bereiche**

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschl. deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen

Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege

Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege

Arbeitgeberverbände

Berufsorganisationen

Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen

Gewerkschaften

Politische Parteien

Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugeordnet werden.

Weiter gehören hierher:

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind

Europäische Gemeinden

Internationale Organisationen

Einrichtungen der Europäischen Union

## .. 9 Innere Verrechnungen

Hierzu gehören die Erstattung von Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten, von Kosten für Leistungen zwischen den Aufgabenbereichen und die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen und Sondervermögen ohne Sonderrechnung.

### 2. Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

#### 2.1 Allgemeines

Wegen ihrer besonderen Finanz- und Wirtschaftsbedeutung sind die Ausgaben für Investitionen im Vermögenshaushalt auszuweisen. Nach dem Gruppierungsplan zählen u. a. dazu:

- Untergruppe 934, Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen,
- Untergruppe 935, Erwerb von beweglichen Sachen und die
- Gruppen 94 bis 96, Baumaßnahmen.

#### 2.2 Bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

##### 2.21 Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn

- a) der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung
  - über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt oder
  - unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, aber Gegenstände in größerer Zahl entweder
    - zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder
    - für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem oder immateriellem Vermögen wesentlich aufgestockt wirdund der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt;
- b) der einzelne Gegenstand nicht selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist, es sich aber um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört auch die damit verbundene Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dagegen ist die Umsatzsteuer für die Zuordnung zu den Haushaltsteilen (vorstehend Buchst. a und b) stets ohne Bedeutung.

##### 2.22 Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, treten an die Stelle der Nr. 2.21 die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

#### 2.3 Hochbaumaßnahmen

##### 2.31 Es ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und den Ausgaben für Unterhalt (Erhaltungsaufwand) – vgl. auch Abschnitte R 21.1 und H 21.1 der Einkommensteuer-Richtlinien –. Die Ausgaben für den Unterhalt sind bei den Gruppen 50 und 51, die Ausgaben für Investitionen bei den Gruppen 94, 95 und 96 nachzuweisen.

##### 2.32 Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, durch den Einbau von Zentralheizungen, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen. Fallen in engem Zusammenhang mit Herstellungsaufwand auch Ausgaben an, die in der Regel als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so sind diese – wegen des wirtschaftlich-einheitlichen Vorgangs – dem Herstellungsaufwand zuzurechnen.

##### 2.33 Ausgaben für den Unterhalt (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, bauliche Anlagen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und wenigstens in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehren.

---

<sup>1</sup> vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG

2.34 Grenzfälle sind nach den Regeln in Abschnitt R 21 der Einkommensteuer-Richtlinien zu beurteilen.

## 2.4 Tiefbaumaßnahmen

2.41 Die Ausführungen in Nr. 2.31 gelten entsprechend.

2.42 Beim Straßenbau sind die Ausgaben für Erneuerungsbauvorhaben und die Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Sinn der Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen als Herstellungsaufwand zu behandeln.

Im Einzelnen:

a) Erneuerungsvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriss nur unwesentlich, so dass eine Ausführung ohne umfangreiche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhalts- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen.

Hierzu gehören z. B.:

- Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, bituminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckabschnitt eingebaut werden; Verbreiterung der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlagen von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne umfangreiche Veränderungen des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;
- Erstausrüstung der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Um-, Aus-, Neubau- oder Erneuerungsmaßnahme durchzuführen sind;
- grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen und Beseitigung von Frostschäden größeren Umfangs, einschl. Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstrichen größeren Umfangs;
- Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errichtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

b) Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen. Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrissgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

c) Die Ausgaben für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sind den Maßnahmen zuzuordnen.

2.43 Bei anderen Tiefbaumaßnahmen ist die Abgrenzung nach Nr. 2.42 entsprechend vorzunehmen.

## 3. Sonstige Abgrenzungen

### 3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

#### 3.11 Begriff

Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinn sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung keine Rolle spielen. Hierzu gehören die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen sowie die Schuldendiensthilfen.

Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weiteren Sinn gehören auch die Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben, die ein Erstattungspflichtiger an einen Erstattungsberechtigten leistet.

#### 3.12 Abgrenzung nach Bereichen

a) Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (siehe vorstehende Nr. 1.2).

b) Zuschüsse sind Übertragungen von dem öffentlichen Bereich an den sonstigen Bereich und umgekehrt (siehe vorstehende Nr. 1.2).

### 3.13 Abgrenzung nach Arten

- a) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppen 36 und 98) sind Geldleistungen, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und für andere Investitionsausgaben bestimmt sind.
- b) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppen 17 und 70, 71) sind nicht für Investitionen bestimmte, einmalige oder laufende Geldleistungen, soweit es sich nicht um Erstattungen (Gruppen 16 und 67) oder um Schuldendiensthilfen (Gruppen 23 und 72) handelt.
- c) Schuldendiensthilfen (Gruppen 23 und 72) sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.
- d) Erstattung (Gruppen 16 und 67) im Sinne von Nr. 3.11 ist der Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt meist ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, im Unterschied zu den Zuweisungen und Zuschüssen im engeren Sinne, die lediglich Finanzhilfen darstellen. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Marktübliche oder marktähnliche Leistungen sind keine Erstattungen (siehe vorstehende Nr. 1.4).

### 3.2 Allgemeine Umlagen

3.21 Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergebietliche Körperschaften, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. (Ausgaben: Gruppe 83; Einnahmen: Gruppe 07 bei der übergebietlichen Körperschaft.)

3.22 Umlagen an Zweckverbände und ähnliche kommunale Zusammenschlüsse für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Schulverbandsumlage) sind keine allgemeinen Umlagen; sie werden als Zuweisungen für laufende Zwecke behandelt.

– Ausgaben: Untergruppe 713 bei Gemeinden und Gemeindeverbänden; Einnahmen: Untergruppe 172 bei Zweckverbänden u. dgl. –

Umlagen an kommunale Zusammenschlüsse, die für mehrere Aufgabenbereiche zuständig sind, auch an Verwaltungsgemeinschaften, sind allgemeine Umlagen (siehe auch bei Untergruppe 833).

3.23 Umlagen können auch in eine Verwaltungsumlage und in eine Investitionsumlage aufgespalten sein. Die Verwaltungsumlage wird nach den Nrn. 3.21 und 3.22 behandelt. Die Investitionsumlage wird auf der Ausgabenseite bei Gruppe 98 und auf der Einnahmenseite bei Gruppe 36 nachgewiesen.

3.3 Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen, die überwiegend durch Entgelte Dritter finanziert werden, und sonstige Kreditaufnahmen

Eine Kreditaufnahme ist dann einer bestimmten Investitionsmaßnahme zuzuordnen, wenn feststeht, dass ohne diese Maßnahme die Gemeinde in geringerem Umfang Kredite aufgenommen hätte. Soweit (z. B. nach den Sitzungsprotokollen) Kreditaufnahmen nicht eindeutig einer bestimmten Investitionsmaßnahme zuzuordnen sind, ist zunächst die Fremdfinanzierungsquote des betreffenden Haushaltsjahres für diese Maßnahme insgesamt zu ermitteln. Die Fremdfinanzierungsquote errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen zu den Gesamteinnahmen aus Krediten stehen; zweckgebundene Einnahmen sind vorweg abzuziehen. Sind nämlich alle Investitionen einer Gemeinde in einem Haushaltsjahr zu einem bestimmten Prozentsatz fremdfinanziert, rechtfertigt dies mit einem hinreichend hohen Maß an Wahrscheinlichkeit die Auffassung, auch die Aufwendungen für eine bestimmte Maßnahme seien in diesem Umfang fremdfinanziert (BVerwG, Urteil vom 23. August 1990, Az. 8 C 4.89 – BVerwGE 85, 306, Gemeindegasse 2000, Rd.Nr. 207).

### 3.4 Ordentliche Tilgung und Umschuldung

Zur Abgrenzung der ordentlichen Tilgung und der Umschuldung in Gruppe 97 sind bei den nach Zahlungsbereichen gebildeten Untergruppen vierstellige Gruppierungsnummern zu bilden und zwar mit der Endziffer 8 für die ordentliche Tilgung, mit der Endziffer 9 für außerordentliche Tilgungen und Umschuldungen bei Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden, mit der Endziffer 6 für die ordentliche Tilgung und mit der Endziffer 7 für außerordentliche Tilgungen und Umschuldungen bei sonstigen Maßnahmen.

Zur Abgrenzung der Kreditaufnahmen für die Umschuldung von den übrigen Kreditaufnahmen sind bei den nach Zahlungsbereichen gebildeten Untergruppen bei Gruppe 37 vierstellige Gruppierungsnummern zu bilden und zwar bei Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden, mit der Endziffer 9 für die Umschuldung und mit der Endziffer 8 für sonstige Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen sowie bei sonstigen Maßnahmen mit der Endziffer 7 für die Umschuldung und mit der Endziffer 6 für sonstige Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen.

### 3.5 Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen und auf Wiederbeschaffungszeitwerte

#### 3.5.1 Abschreibungen als kalkulatorische Kosten (Gruppe 68)

Art. 8 Abs. 3 KAG unterscheidet zwischen den Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten, gekürzt um Beiträge, ähnliche Entgelte und Zuwendungen (Untergruppe 680), aus zuwendungsfinanziertem Vermögen (Untergruppe 681) und auf Wiederbeschaffungszeitwerte (Untergruppe 682).

Bei den einzelnen Untergruppen sind jeweils die auf den jeweiligen Abschreibungsgrund entfallenden **An-teile** der Abschreibung zu verbuchen, um die (nur im Falle der Untergruppen 681 und 682 bestehende) Zweckbindung zu gewährleisten. Die Veranschlagung der kalkulatorischen Kosten (Gruppe 68) erfolgt beim jeweiligen Aufgabenbereich (z. B. Unterabschnitt 815 – Wasserversorgung).

#### 3.5.2 Abschreibungen als kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27)

Die in Nr. 3.5.1 zu den Untergruppen 680 bis 682 gemachten Ausführungen gelten entsprechend für die Abschreibungen als kalkulatorische Einnahmen nach den Untergruppen 270 bis 272. Die Abschreibungen nach den Untergruppen 680 bis 682 sind in gleicher Höhe bei den Untergruppen 270 bis 272 zu veranschlagen und zu verbuchen. Zu unterscheiden sind hier kalkulatorische Einnahmen aus Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche im Abschnitt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ (als Haushaltsstelle 91.270) veranschlagt und verbucht werden, von den kalkulatorischen Einnahmen aus Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen (Untergruppe 271) und auf Wiederbeschaffungszeitwerte (Untergruppe 272), welche beim jeweiligen Aufgabenbereich veranschlagt und verbucht werden.

#### 3.5.3 Zuführung zum Vermögenshaushalt und zu den Sonderrücklagen

Die kalkulatorischen Einnahmen aus Abschreibungen nach Untergruppe 271 sind als Ausgaben bei Untergruppe 861, die kalkulatorischen Einnahmen aus Abschreibungen nach Untergruppe 272 als Ausgaben bei Untergruppe 864 dem Vermögenshaushalt zuzuführen, bei der jeweiligen Einrichtung im Vermögenshaushalt bei den Untergruppen 301 bis 309 als Einnahme zu veranschlagen und zu verbuchen und bei den Untergruppen 911 bis 919 den Sonderrücklagen zuzuführen. Kalkulatorische Einnahmen aus Abschreibungen nach Haushaltsstelle 91.270 sind nicht den Sonderrücklagen, sondern ggf. der allgemeinen Rücklage zuzuführen.



II.  
Die Zuordnung im Gruppierungsplan

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
<b>0</b>			<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen</b>	Säumniszuschläge, Verzugszinsen u. dgl. zu den in der Hauptgruppe 0 genannten Abgaben sind bei Gruppe 26 (Untergruppe 261) nachzuweisen
	00		<b>Realsteuern</b>	<p>Steueraufkommen bei interkommunalen Gewerbegebieten: Die heheberechtigten Gemeinden haben das auf das Gebiet eines interkommunalen Gewerbegebiets entfallende Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer unter den Untergruppen 000, 001 und 003 zu verbuchen.</p> <p>Soweit nach Vertrag oder Satzung eine Umverteilung von Grund- und Gewerbesteuereinnahmen von heheberechtigten an nicht heheberechtigte Gemeinden vereinbart bzw. vorgesehen ist, sind diese bei den heheberechtigten Gemeinden als Ausgaben unter Haushaltsstelle 03.84 zu verbuchen.</p> <p>Entsprechend dazu sind bei den nicht heheberechtigten Gemeinden Einnahmen unter Haushaltsstelle 03.26 zu verbuchen.</p> <p>Unabhängig von der Erfassung der Steuereinnahmen nach den vorstehenden Ausführungen kann die interne Umverteilung der auf das interkommunale Gewerbegebiet entfallenden Realsteuereinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 4 FAG, § 4 Abs. 2 FAGDV).</p>
		000	Grundsteuer A Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
		001	Grundsteuer B sonstige Grundstücke	
		003	Gewerbesteuer (brutto)	
	01		<b>Gemeindeanteile an Gemeinschaftsteuern</b>	
			Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
		010	Einkommensteuer	
		012	Umsatzsteuer	
	02		<b>Andere Steuern</b>	
		022	Hundesteuer	

1 HGr = Hauptgruppe  
Gr = Gruppe  
UGr = Untergruppe

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		027	Zweitwohnungssteuer	
		029	Sonstige örtliche Steuern	
	03		<b>Steuerähnliche Einnahmen</b> (soweit nicht zweckgebunden)	
		032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen	
			Geldwerte der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) – Ablösung der Naturaldienste durch Bezahlung –	
			Nicht verteilte Jagdpachteinnahmen (soweit von der Jagdgenossenschaft ohne Zweckbindung überlassen)	Zweckgebundene Einnahmen bei Untergruppe 178
			Pferchgelder, Weidegelder, Fischereipacht usw.	
	04		<b>Schlüsselzuweisungen</b>	
		041	vom Land	
	05		<b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b>	
		051	vom Land	
			Klassische Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) nach Art. 11 FAG im Rahmen des Finanzausgleichs in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen (bei Gewerbesteuerausfällen, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, Altlastensanierung, Felssanierung usw.)	nicht: Stabilisierungshilfen (vgl. Hinweise zu Schuldendiensthilfen (nur Tilgungshilfen) bei Untergruppe 381)
			Beachte: Bedarfszuweisungen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).	
	06		<b>Sonstige allgemeine Zuweisungen</b>	Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI)
			Zuweisungen ohne Zweckbindung, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
		060	vom Bund	
			Ausgleichsleistungen gemäß Art. 106 Abs. 8 GG	
		061	vom Land	
			Finanzzuweisungen zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise, bei den Landkreisen auch Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt	
			Überlassung des Kostenaufkommens des staatlichen Landratsamts an den Landkreis	
			Überlassung eines Anteils des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Zuweisung des Anteils an der Spielbankabgabe	
	062		von Gemeinden/Gv	
	063		von Verwaltungsgemeinschaften	
07			<b>Allgemeine Umlagen</b>	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.2 AllgZVKommGrPI)
	072		von Gemeinden/Gv	
			Kreisumlage	
			Bezirksumlage	
			Bei Verwaltungsgemeinschaften Umlage von Mitgliedsgemeinden	
08			<b>Allgemeine Zuweisungen aus besonderen Abrechnungsverfahren</b>	
	081		Überlassung des Aufkommens der Geldbußen und Verwarnungsgelder vom Land	Auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung
			Vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG	
	092		Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482
				Verbuchung bei Abschnitt 90
1			<b>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</b>	
	10		<b>Verwaltungsgebühren</b>	
			Öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen <b>im engeren Sinne</b> (Amtshandlungen), z. B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Baugenehmigung, Feuerbeschau, Gebühren für Beglaubigungen, für Erlaubnisscheine usw.	Entschädigungen für die Erhebung von Beiträgen u. Ä. für andere, oft Gebühren genannt, bei Gruppe 16 Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen u. dgl. siehe bei Gruppe 26
			Gebühr für den Fischereischein	Die Fischereiabgabe wird zusammen mit der Gebühr für den Fischereischein bei Gruppe 10 verbucht.
			Vermessungs-/Abmarkungsgebühren	
			Der Ersatz von besonderen Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen ausgewiesen werden.	
	11		<b>Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte</b>	Wegen Säumniszuschlägen, Stundungszinsen u. dgl. siehe Gruppe 26
			Gebühren und gebührenartige Entgelte für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z. B.	
			Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser einschl. Grundgebühren, Zählermieten; Entgelte der Verkehrsunternehmen	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Tierkörperbeseitigung, Straßenreinigung, des Schlacht- und Viehhofs, des Bestattungswesens, der Feuerwehr	
			Gebühren für Sondernutzungen an Straßen, Parkgebühren, Bade-, Markt-, Volksfest-, Wiegegebühren usw., Anerkennungsgebühren, Zuchtumlagen	
			Fleischbeschauegebühren, Gebühren für bakteriologische Untersuchungen	
			Pflegegebühren, Heimgebühren, Verpflegungsgelder (auch Einkaufsgelder), Benutzungsgebühren u. dgl. der kommunalen Anstalten, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kindertagesstätten, Jugendheime, Internate, Schullandheime usw.	
			Pflegesätze u. Ä. der Alten- und Pflegeheime (auch Finanzierungsbeiträge der Heimbewohner) und sonstiger Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe	
			Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen einschl. Entgelte für Veranstaltungsprogramme u. dgl., wenn diese zusammen mit den Eintrittsgeldern usw. gebucht werden	
			auch Entgelte für Arbeiten zum Unterhalt von Straßen, Anlagen u. dgl., Pflege von Gräbern	
			Entgelte für die Herstellung und den Unterhalt der Anschlüsse für Gas, Wasser und Elektrizität	
			Umsatzsteuer aus Gebühren und gebührenartigen Entgelten im Verwaltungshaushalt für Lieferungen und Leistungen (z. B. Abgabe von Wasser)	
			Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz	
			Einnahmen aus Abwälzung der Abwasserabgabe für Einleiter (§ 9 Abs. 2 AbwAG)	Soweit im Vermögenshaushalt bei Gruppe 35
12			<b>Zweckgebundene Abgaben</b>	
			Fremdenverkehrsbeitrag	Wegen Säumniszuschlag, Stundungszinsen u. dgl. siehe Gruppe 26
			Kurbeitrag	26
			Umsatzsteuer aus Kurbeiträgen	
13			<b>Einnahmen aus Verkauf</b>	
			Verkaufserlöse, z. B. Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Vermögen erfasst waren	Einnahmen aus dem Verkauf von beweglichen Sachen des Anlagevermögens bei Untergruppe 345
				Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser einschl. Nebenkosten sowie Entgelte der Verkehrsunternehmen bei Gruppe 11

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Erlös aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen	
			für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten	
			für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof, Zentralapotheke in Krankenhäusern)	
			aus dem Verkauf von Drucksachen aller Art	Wegen Entgelten für Veranstaltungsprogramme u. dgl. siehe bei Gruppe 11, Stichwort: Eintrittsgelder
			aus der Versteigerung von Fundsachen	
			Erlöse aus der Abgabe von Kies, Sand, Schotter, Grenzsteinen u. Ä.	
			Verkaufserlöse für Tiere (Zucht- und Zugtiere, Nutzvieh u. Ä.)	Kauf von Tieren bei Gruppe 52
			Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste einschl. Wertanschlag für freie Verpflegung	
			Geldwert der Materialien aus Gemeindeeigentum, die für eigene Zwecke verwendet werden (z. B. Kies aus Kiesgruben für gemeindlichen Straßenunterhalt oder Straßenbau)	Ausgaben bei Gruppen 50, 51 oder 94 bis 96
			Wert von Baumaterial und sonstigem Material, das in den Vorjahren im Verwaltungshaushalt auf Vorrat beschafft und nunmehr im Vermögenshaushalt für Baumaßnahmen verwendet wird	Ausgaben bei Gruppen 94 bis 96
			Umsatzsteuer aus Verkäufen	
14			<b>Mieten und Pachten</b>	
			Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen, Schulräumen (auch Dienst- und Werkwohnungen, Altenwohnungen), von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen auf Märkten und Messen, Reklameflächen	
			Mietwert der freien Wohnung des Anstalts- und Pflegepersonals sowie der auf die Dienstbezüge angerechneten Dienstwohnung	Ausgaben bei Gruppe 41
			unentgeltliche Überlassung von Sportstätten	
			Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, ebenso besondere Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen	
			Einnahmen aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie Jagd- und Fischereipacht aus eigenen Grundstücken	
			Umsatzsteuer aus Vermietung und Verpachtung	
15			<b>Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen</b>	
			Ersätze für die private Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen	
			Ablieferung aus Nebentätigkeiten, Tantiemen aus der Ausübung einer Aufsichtsrats-tätigkeit, Einnahmen für Beratungen und sonstige Einnahmen aus Werkverträgen usw.	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Zahlungen für Schadenfälle (auch für Manöverschäden usw.)	Zahlungen für Vermögensschäden bei Gruppe 34
			Einnahmen aus Regressansprüchen	
			Umsatzsteuer, soweit nicht bei Gruppen 11, 12, 13 und 14, z. B. Umsatzsteuer aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, die im Vermögenshaushalt nachgewiesen sind	Damit zusammenhängende abzugsfähige Vorsteuern sind bei Gruppe 64 nachzuweisen
			Umsatzsteuerrückvergütungen auch aus Investitionen	
			Rückzahlungen, soweit nicht absetzbar	Rückzahlungen bei sozialen Leistungen bei den Gruppen 24 und 25
			Ersätze für die Benutzung von Anstaltseinrichtungen, wie Liquiditätsanteile an Arzthonoraren und Honoraren der Hebammen, Apothekenbenutzung, Wäschereibenutzung	
			Vermischte Einnahmen	
			Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt für Ausgaben des Verwaltungshaushalts	Ausgaben bei Untergruppen 932, 935, Gruppen 94 bis 96
			Personalkostenersätze, wenn eigenes Personal für die Baumaßnahme tätig ist	
			sächliche Verwaltungskostenersätze	
			Zinsen während der Bauzeit, soweit sie einer Investitionsmaßnahme zugerechnet und bei einer solchen Maßnahme berücksichtigt werden können	
16			<b>Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts</b>	Siehe die Begriffsbestimmungen in Nr. 3.13 AllgZVKommGrPI Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI) Ausgaben bei Gruppe 67 Einnahmen aus Verkauf bei Gruppen 13 und 34 Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gruppe 17
160			vom Bund, ERP-Sondervermögen	
			Erstattung von Dienstbezügen und Versorgungslasten (Beteiligung)	
			Ausgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes	
			Ausgaben für den Unterhalt von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes	
			Erstattungen von Leistungen	
			– der Kriegsopferversorge, auch rückzahlbare Hilfen	
			– der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	
161			vom Land	
			Erstattung von Dienstbezügen und Versorgungslasten (Beteiligung)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			von Kosten des Schwerbeschäftigtenurlaubs	
			von Kosten für Bundestags- und Landtagswahlen, Zählungen, Volksentscheide u. Ä.	
			von Ausgaben für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen in der Baulast des Landes	
			von Leistungen im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	
			für Verwaltungsaufwand im Vollzug des AbwAG (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG; Art. 16 Abs. 3 BayAbwAG)	
			Pauschale für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft	
			von sozialen Leistungen für Maßnahmen der Erholungs- und Wohnungshilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge	
			von Kosten der Jugendhilfe nach Art. 51 AGSG	Erstattungsleistungen der Bezirke nach Art. 51 AGSG in Untergruppe 162
			von rückzahlbaren Hilfen (Darlehen), die im Rahmen der Kriegsopferfürsorge gewährt wurden	
162			von Gemeinden/Gv	
			Beteiligung an Dienstbezügen und Versorgungslasten	
			Ersatz für persönliche und sächliche Kosten gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen	
			Pauschalierte Entgelte (nicht auf Einzelleistungen bezogen) für allgemeine Verwaltungs- und Betriebsausgaben	
			Gastschulbeiträge, Schulkostenersätze bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, Beiträge zur Kreisbildstelle und Schulbusmitbenutzung	
			Erstattung von Aufwendungen für den Straßenunterhalt (bei Landkreisen: Erstattung von Aufwendungen für Gemeindestraßen)	
			Erstattung für gemeinsamen Unterhalt und Mitbenutzung von Schulen, Sportstätten, Straßen, Kläranlagen, Feuerwehren (auch Entschädigungen für Löschhilfe), Friedhöfen, Zuchtierhaltungen usw.	
			Erstattungen zwischen den Trägern sozialer Leistungen nach SGB XII, BVG, SGB VIII und anderen einschlägigen Gesetzen, wie z. B. Erstattungen nach §§ 106 ff. SGB XII	Erstattungsleistungen anderer Sozialleistungsträger, insbesondere nach §§ 102 bis 105 SGB X, sind bei Gruppen 24/25 nachzuweisen
			Erstattungen nach § 53 Abs. 3 KFÜrsV	
			Erstattungen nach § 97 SGB VIII	
			Erstattungen nach der Bayreuther Vereinbarung	Für den Bezirk Oberbayern: Kostenbeiträge, Kostenersätze und andere Ersatzleistungen, die unter die Bayreuther Vereinbarung fallen, sind bei den Gruppen 24/25

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
				gesondert nachzuweisen; das gilt auch für den entsprechenden Zweckaufwand
	163		von Zweckverbänden u. dgl.  Erstattung von Verwaltungskosten, Schulkosten bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung  Gastschulbeiträge, Entschädigung für Schulbus-Mitbenutzung  Entschädigung von Abwasserzweckverbänden für die Mitbenutzung der Kläranlage	Verwaltungskostenerstattungen von Sparkassenzweckverbänden bei Untergruppe 165
	164		von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung  Verwaltungskostenentschädigungen von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, der öffentlichen Zusatzversorgung	
	165		von kommunalen Sonderrechnungen  Erstattung von Personal- und sonstigen Verwaltungskosten durch Eigenbetriebe, kommunale Sonderrechnungen in privater Rechtsform (z. B. AG, GmbH, gGmbH), kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen, Sparkassen und Sparkassenzweckverbände	
	166		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
	167		von privaten Unternehmen	
	168		von übrigen Bereichen  Erstattungen von Berufsvertretungen, Innungen, Handels- und Handwerkskammern, Genossenschaften, Versicherungen und dgl. Für die Einziehung von Beiträgen, von Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und von Verbänden für Verwaltungskosten, von Privaten für Hilfeleistungen der Feuerwehr	Gebühren bei Gruppe 11
	169		Innere Verrechnungen  Erstattungen von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Abschnitten und Unterabschnitten innerhalb des Verwaltungshaushalts, soweit das beim empfangenden oder leistenden Aufgabenbereich für Kostenrechnungen erforderlich ist (§ 14 Abs. 3 KommHV-Kameralistik)	Soweit in Ausnahmefällen eine Verrechnung mit dem Vermögenshaushalt vorzunehmen ist (z. B. Personalkostenersatz und sächlicher Verwaltungskostenersatz), siehe bei Gruppen 13 und 15
17			<b>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36
	170		vom Bund, ERP-Sondervermögen  Zuweisungen, die unmittelbar von einer Bundeskasse oder über eine vom Bund beauftragte Institution (z. B. Forschungsanstalt Jülich) ausgezahlt werden  Zuweisungen für Aufgaben der Jugendhilfe	Zuweisungen, die über den Haushalt des Freistaats ausgezahlt werden, sind als Zuschüsse des Landes bei Gruppe 171 auszuweisen



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		171	<p>vom Land</p> <p>Zuweisungen für</p> <p>Aufwendungen im abwehrenden Katastrophenschutz (Einsatzkosten)</p> <p>Schulen, z. B. zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, Zuschüsse für Lernmittel, Schulsport, Lehrpersonal- und Gastschülerzuschüsse, sonstige Betriebszuschüsse für Schulen und Schulversuche</p> <p>kulturelle und andere Bildungseinrichtungen, z. B. Förderung kommunaler Theater, Volkshochschulen, Büchereien u. Ä.</p> <p>für Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich, z. B. für Maßnahmen der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder, Jugendliche und alte Menschen, für Maßnahmen des Jugendschutzes, Personalkostenzuschüsse für Kindergärten</p> <p>Ausgleichsleistungen nach Art. 15 FAG</p> <p>Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, z. B. für den Austausch von deutschen und französischen Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen</p> <p>Gesundheit, z. B. Pauschalzuschüsse für das Gesundheitsamt, Zuweisungen nach Art. 13 BayKrG</p> <p>Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal</p> <p>Sport, z. B. für haupt- und nebenamtliche Übungsleiter</p> <p>Straßen, Überlassung des Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer, soweit im Verwaltungshaushalt verwendet</p> <p>Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach Art. 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG</p> <p>Städteplanung, z. B. für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Stadterneuerung und -entwicklung</p> <p>Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen u. a. (§ 13 Abs. 2 Nr. 7 AbwAG)</p> <p>sonstige öffentliche Aufgaben</p>	<p>vgl. z. B. Art. 88 Abs. 1 AGSG</p> <p>Für Investitionen bei Untergruppe 361</p>
		172	<p>von Gemeinden/Gv</p> <p>Zuweisungen für</p> <p>Schulen</p> <p>kulturelle und andere Bildungseinrichtungen, z. B. für Volksbüchereien, Ortsbildverschönerung</p> <p>für Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich</p> <p>Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe</p>	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäuser, Krankenpflegestationen usw.	
	173		von Zweckverbänden u. dgl.	
	174		von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	
			z. B. Zahlungen für Mutterschutz von Krankenkassen u. a., Zuschuss für die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sind bei Untergruppe 176 nachzuweisen. Zuweisungen für Investitionen sind bei der Untergruppe 364 nachzuweisen, verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln bei den Untergruppen 360 und 361
	175		von kommunalen Sonderrechnungen	
			z. B. von Unternehmen des privaten Rechts, an denen die kommunale Körperschaft selbst mit mehr als 50 % beteiligt ist, Förderungszuschüsse von Sparkassen für bestimmte Zwecke – soweit die Kommune Trägerin der Sparkasse ist, ansonsten bei Untergruppe 176	
	176		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
			z. B. Zuweisungen von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden, Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	
	177		von privaten Unternehmen	
			Spenden und Förderungszuschüsse	
	178		von übrigen Bereichen	
			Zuschüsse von Kirchen für Kindergärten von Jagdgenossenschaften für den Unterhalt von Feldwegen von rechtsfähigen Vereinen oder Berufsorganisationen für Schulen vom Bayerischen Jugendring für Jugendaustausch Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Zuschüsse von Organisationen ohne Erwerbscharakter von rechtlich selbstständigen Stiftungen sowie von natürlichen Personen	Spenden u. Ä. für Investitionen bei Untergruppe 368
19			<b>Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes</b>	Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
	191		Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende	
	192		Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach SGB II	
<b>2</b>			<b>Sonstige Finanzeinnahmen</b>	
	20		<b>Zinseinnahmen</b>	Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI)
			aus Darlehen und inneren Darlehen	Wegen der Stundungs-, Verzugs-, Prozesszinsen u. dgl. siehe bei Gruppe 26
			aus Geldanlagen, z. B. Einlagen bei Kreditinstituten (Rücklagen, Festgelder), festverzinsliche Wertpapiere, Giroverkehr, Bausparverträge	
			aus rückzahlbaren, personenbezogenen Hilfen (Darlehen), die im Rahmen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gewährt wurden	Ersatz rückzahlbarer Hilfen (Darlehenstilgung) bei den Gruppen 24 und 25
		202	von Gemeinden/Gv	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung	
		203	von Zweckverbänden u. dgl.	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung an Zweckverbände, Schulverbände, Berufsschulverbände, Verwaltungsgemeinschaften	
		204	von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	
		205	von kommunalen Sonderrechnungen	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung an Eigenbetriebe sowie an Unternehmen des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft selbst mit mehr als 50 % beteiligt ist.	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen sowie aus der Bereitstellung von Betriebsmitteln an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen	
		206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
		207	von privaten Unternehmen sowie von Kreditinstituten (einschl. Sparkassen)	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung z. B. an Gesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Vereine u. Ä.	
			Zinseinnahmen aus Geldanlagen bei privaten und genossenschaftlichen Banken, Sparkassen und Bausparkassen	
		208	von übrigen Bereichen	
			Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung an Organisationen ohne Erwerbscharakter	
			Zinseinnahmen aus Arbeitgeberdarlehen, aus Sozialhilfedarlehen, aus Restkaufgeldern/Kaufpreisresten, verrenteten Erschließungsbeiträgen	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		209	Innere Darlehen	
			Zinseinnahmen aus inneren Darlehen	
			Zinseinnahmen aus inneren Kassenkrediten	
	21		<b>Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen</b>	
			Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform	
			Dividende	
			Ausschüttungen aus Beteiligungen (Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile) an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter, z. B.	
			– gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften	
			– gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften	
			– Entwicklungsgesellschaften	
			übrige Ausschüttungen	
			Gewinnanteile des Gesellschafters	
			Rückvergütungen, Erstattung der Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuerreform)	
			Anteile am Jahresüberschuss der Sparkassen	
	22		<b>Konzessionsabgaben</b>	Konzessionsabgaben wirtschaftlicher Unternehmen, die ihre gesamten Betriebseinnahmen und -ausgaben im Gemeindehaushalt nachgewiesen haben (sogenannte Brutto-Unternehmen), sind innere Verrechnungen (Untergruppen 169/679)
			Konzessionsabgaben von eigenen und fremden wirtschaftlichen Unternehmen	
			z. B. von den Eigenbetrieben, von der Bayernwerk AG für Stromlieferungsrecht	
	23		<b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.13 AllgZVKommGrPI. Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI); Schuldendiensthilfen dienen vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen; sie sind, soweit sie die Zinsausgaben nicht übersteigen, ausschließlich im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen
		230	vom Bund, ERP-Sondervermögen	
		231	vom Land	
			Zinshilfen für von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgenommene Kredite	Zu Bedarfszuweisungen vgl. Hinweise bei Untergruppe 051, zu Stabilisierungshilfen vgl. Hinweise bei Untergruppe 381
			Zinsverbilligungszuschüsse z. B. im Rahmen des regionalen Förderprogramms	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			232 von Gemeinden/Gv	
			233 von Zweckverbänden u. dgl.	
			234 von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	
			235 von kommunalen Sonderrechnungen	
			236 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
			237 von privaten Unternehmen	
			238 von übrigen Bereichen	
24 und 25			<b>Ersatz von sozialen Leistungen</b>	Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
			Alle Kostenersatz (Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz, Ersatzleistung), die in den Sozialleistungsgesetzen (SGB XII, BVG, SGB VIII u. a.) vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten. Hierher gehören auch Kostenersatz von Sozialleistungsträgern, die rechtlich dem Versicherten zustehen, auch in Fällen, in denen diese Ersätze lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen als Kostenbeiträge direkt an den Sozialhilfeträger überwiesen werden, z. B. Renten von Heimbewohnern, Zuschüsse der Krankenkassen zu Erholungsmaßnahmen, Wohngeld	
			Kostenersatz nach Art. 26 des Unterbringungsgesetzes	
			Ersatz rückzahlbarer Hilfen (Darlehen), die im Rahmen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gewährt wurden	
24			<b>Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Ersatz von Eingliederungshilfe</b>	
			Voller oder teilweiser Ersatz der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und anderer sozialer Leistungen von privaten Personen (Hilfeempfänger, unterhaltspflichtige Angehörige), von sonstigen Verpflichteten (z. B. Erben) einschl. der Erstattungen anderer Sozialleistungsträger für die vom Sozialhilfeträger oder vom Träger der Eingliederungshilfe u. a. als vorläufiger, nachrangiger oder unzuständiger Träger durchgeführten Maßnahmen sowie aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen:	
			<b>Überörtlicher Träger und Eingliederungshilfe</b>	
			240 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	
			242 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
			244 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
			246 Sonstige Ersatzleistungen	
			248 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			<b>Örtlicher Träger</b>	
			241 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	
			243 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
			245 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
			247 Sonstige Ersatzleistungen	
			249 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
25			<b>Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen</b>	
			<b>Überörtlicher Träger</b>	
			250 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	
			252 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
			254 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
			256 Sonstige Ersatzleistungen	
			258 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
			<b>Örtlicher Träger</b>	
			251 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	
			253 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	
			255 Leistungen von Sozialleistungsträgern	
			257 Sonstige Ersatzleistungen	
			259 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
26			<b>Weitere Finanzeinnahmen</b>	siehe auch Gruppe 00
			Bußgelder z. B.	
			Ordnungsstrafen	
			Geldbußen und Verwarnungsgelder aufgrund von Ortsrecht (Art. 28 GO, Art. 21 Abs. 3 LKrO, Art. 20 Abs. 3 BezO)	Geldbußen und Verwarnungsgelder aus dem vom Land überlassenen Aufkommen (auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung) sind in Untergruppe 081 zu verbuchen.
			Zwangsgelder	
			Sühnegelder	
			Disziplinarverfahren	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, Zinsen für Zuwendungen, die zurückzuzahlen sind, Beitreibungsgebühren, Nebenforderungen zu den Einnahmen der Gruppen 10 bis 12 können auch dort gebucht werden	siehe auch Hinweis zu Hauptgruppe 0
			Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährleistungen usw., jedoch nur, soweit nicht im Vermögenshaushalt	soweit im Vermögenshaushalt Gruppe 32
			Sonstige z. B.	
			Konventionalstrafen	
			Einbehaltenes Disagio bei der Hingabe von Darlehen	
			Ausgleichszahlungen aus Umlegungsgeschäften	
			Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste	
			Einnahmen aus der Umverteilung von Realsteuern bei interkommunalen Gewerbegebieten	siehe Hinweise bei Gruppe 00
27			<b>Kalkulatorische Einnahmen</b>	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
	270		Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	
	271		Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen	
	272		Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	
	275		Verzinsung des Anlagekapitals	
28			<b>Zuführung vom Vermögenshaushalt</b>	
	280		Zuführung vom Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	
	281		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	
	282		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	
	283		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
	284		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	
	285		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRücklG)	Nur Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind
	286 –289		Zuführung vom Vermögenshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)	
29			<b>Übertragungs- und Abschlussbuchungen</b>	
	295		Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Überschuss des Verwaltungshaushalts)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
<b>3</b>			<b>Einnahmen des Vermögenshaushalts</b>	
	30		<b>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</b>	
		300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	
		301	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	
		302	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	
		303	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
		304	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	
		306 -309	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)	
	31		<b>Entnahme aus Rücklagen</b>	
		310	Entnahme aus Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	
		311	Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	
		312	Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	
		313	Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
		314	Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	
		315	Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRücklG)	Nur Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind
		316 -319	Entnahme aus Rücklagen (sonstige Sonderrücklagen)	
	32		<b>Rückflüsse von Darlehen</b>	siehe auch Erläuterungen bei Gruppe 20
			Einnahmen, die die Darlehensforderungen vermindern	Soweit im Verwaltungshaushalt bei Gruppe 26
			ferner Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw.	Ersatz personenbezogener rückzahlbarer Hilfen (Darlehenstilgung) bei den Gruppen 24 und 25
		322	von Gemeinden/Gv	
		323	von Zweckverbänden u. dgl.	
		324	von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			325 von kommunalen Sonderrechnungen	
			326 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
			327 von privaten Unternehmen	
			328 von übrigen Bereichen	
			Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen	
33			<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen</b>	
			z. B. Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten, Rückflüsse von Eigenkapital	Gewinnanteile bei Gruppe 21
			Einnahmen aus Beteiligungen und Kapitaleinlagen (bei Zweckverbänden)	
			331 Wertpapiere ohne Anteilsrechte	
			332 Anteilsrechte	
			333 Investmentzertifikate	
			334 Veräußerung von Finanzderivaten	
			339 Sonstige Einnahmen	
34			<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens</b>	
			340 Grundstücke, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurecht, Wohnungs- und Teileigentum, Bergwerkseigentum, Schiffseigentum) und baulichen Anlagen	
			Abfindungen aus Anlass von Gebietsänderungen der Gemeinde für Abtretung eigener Grundstücke an eine andere Gemeinde	Abfindung für Steuerverluste bei Gruppe 26
			Ersatzleistungen für Vermögensschäden	Zahlungen für Schadensfälle des Verwaltungshaushalts bei Gruppe 15
			Rückzahlung überzahlter Bauausgaben und Grunderwerbskosten, falls die Absetzung von den Ausgaben nicht möglich ist	
			Ablösung von Rechten auf fremdem Grundbesitz (Forstrechte u. Ä.)	
			344 Immaterielle Vermögensgegenstände	
			345 Bewegliche Sachen	
			Verkauf von beweglichen Sachen, die mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Vermögenshaushalt nachgewiesen oder wegen ihres unentgeltlichen Erwerbs mit einem Schätz- oder sonst bestimmten Wert als Anlagevermögen erfasst wurden (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Ausstattungsgegenstände)	Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger beweglicher Sachen bei Gruppe 13

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Ersatzleistungen für Vermögensschäden	Zahlungen für Schadensfälle des Verwaltungshaushalts bei Gruppe 15
			Rückzahlung überzahlter Beträge, falls die Absetzung von den Ausgaben nicht möglich ist	
35			<b>Beiträge für Investitionen und ähnliche Entgelte</b>	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36
			Beiträge und andere Abgaben für Investitionen nach dem Abgabenrecht und auf zivilrechtlicher Grundlage	Fremdenverkehrsbeitrag und Kurbeitrag bei Gruppe 12
			z. B. Beiträge nach Art. 5 und 5a KAG, Erstattungen von Kosten für Grundstücksanschlüsse nach Art. 9 KAG	Auch Erstattungen vom Land nach Art. 19 Abs. 9 KAG für entgangene Straßenausbaubeiträge und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen
			Beiträge aus Stellplatz- und Kinderspielplatz-Verpflichtungen	Soweit für Unterhalts- und Instandsetzungskosten Gruppe 11
			Einnahmen aus Folgekostenvereinbarungen zur Schaffung kommunaler Einrichtungen	Die Einnahmen aus Folgekostenvereinbarungen sind auf die betreffenden Aufgabenbereiche aufzuteilen
36			<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	Begriffsbestimmungen siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI
	360		vom Bund, ERP-Sondervermögen	
			Leistungen aufgrund des Eisenbahnkreuzungs-, Bundesfernstraßengesetzes u. dgl.	
			Investitionszulage nach den Investitionszulagengesetzen	
	361		vom Land	Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG bei Haushaltsstelle 90.361
			Zuweisungen für den Bau von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Feuerwehrgerätehäusern und sonstigen lebenswichtigen kommunalen Einrichtungen	
			für den Bau und Ausbau von Straßen, für Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung	Straßenausbaupauschale nach Art. 13h BayFAG-Entwurf bei Haushaltsstelle 63.361
			für die Anschaffung von Schulbussen, Feuerwehrgeräten usw.	
			für Baumaßnahmen aus zweckgebundenen Abgabenaufkommen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AbwAG	
			Zuweisungen für den Bau von Turn- und Sportstätten, für kulturelle Maßnahmen sowie für Schulbauten und Kindergartenbauten, zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den Straßenbau und öffentlichen Personennahverkehr	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		362	von Gemeinden/Gv  Zuweisungen für den Bau von Kindergärten, Sportplätzen, Straßen und anderen kommunalen Einrichtungen	
		363	von Zweckverbänden u. dgl.  Zuschüsse für gemeinsam genutzte kommunale Einrichtungen	
		364	von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung  Zuweisungen von Krankenkassen für den Ausbau oder die Ausrüstung von behindertengerechten Arbeitsplätzen	
		365	von kommunalen Sonderrechnungen  Zuschüsse, Spenden	
		366	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen  Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	
		367	von privaten Unternehmen  Zuschüsse, Spenden	
		368	von übrigen Bereichen  Zuschüsse, Spenden	
37			<b>Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen</b>	Begriffsbestimmungen siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI  verpflichtende Abgrenzung (vierstellige Untergruppen) gemäß Nr. 3.4 AllgZVKommGrPI beachten
		370	vom Bund, ERP-Sondervermögen	
		371	vom Land	
		372	von Gemeinden/Gv	
		373	von Zweckverbänden u. dgl.	
		374	von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	
		375	von kommunalen Sonderrechnungen	
		376	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
		377	von Kreditinstituten (einschl. Sparkassen)	
		378	von übrigen Bereichen	
		379	Innere Darlehen	Ein Kassenkredit wird als durchlaufendes Geld verbucht

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
	38		<b>Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)</b>	
		381	vom Land	
			Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG	Vgl. Hinweise zu Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen bei Untergruppe 051
			Beachte: Stabilisierungshilfen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).	
	39		<b>Übertragungs- und Abschlussbuchungen</b>	
		392	Durchbuchung von Soll-Fehlbeträgen	
		395	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Überschuss des Vermögenshaushalts)	
4			<b>Personalausgaben</b>	Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsformen (siehe auch den Hinweis bei Gruppe 41)
				Erstattungen von persönlichen Ausgaben an Verwaltungen oder an eigene Verwaltungszweige sind als sächliche Ausgaben bei Gruppe 67 nachzuweisen
	40		<b>Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit</b>	
			Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach den Kommunalgesetzen sowie den örtlichen Satzungen an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige, Stadtratsmitglieder, Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Bezirksratsmitglieder	
			z. B. Sitzungstagegelder, Reisekosten, Auslagenersätze einschl. Pauschalen an Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen, Ersätze für entgangene Arbeitsentgelte u. dgl.	
			Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige, z. B. an ehrenamtliche Bürgermeister, Kassenverwalter; ferner an Gemeinderatsmitglieder, wenn sie ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten, das ihre Arbeitskraft und Zeit regelmäßig nicht unerheblich in Anspruch nimmt	Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen, mit der betreffenden Stelle zusammenhängenden Aufwand sind der Gruppe 41 zuzuordnen
			Entschädigungen für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. Mitwirkung bei Wahlen, statistischen Erhebungen, an bzw. für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende (Selbstständige und Arbeitnehmer, z. B. Verdienst- und Lohnausfall, Verpflegungskosten) und ähnliche, auch Diäten, Versicherungsprämien oder -beiträge (z. B. Unfallversicherung für Gemeinderatsmitglieder, Ehrensold, Zuwendungen, Beihilfen an oder zugunsten ehrenamtlich Tätiger	Entschädigungen an Mitglieder von Sachverständigenkommissionen bei Untergruppe 655

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
	41		<b>Dienstbezüge u. dgl.</b>	
			Zu den Dienstbezügen zählen auch Stellenzulagen, Amtszulagen, Ausgleichszulagen, Jubiläumszuwendungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, andere Zulagen und Zuschläge, Abgeltung für Überstunden, Schulbeihilfen, Abfindungen, Übergangsgelder, Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen mit der Stelle zusammenhängenden Aufwand, Entgelte für Stellenvertretungen, Aushilfen	Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen bei Gruppe 46
			Architektenleistungen, Ingenieurleistungen usw. für Baumaßnahmen sind bei Gruppe 41 nachzuweisen, wenn es sich um Ausgaben für eigenes Personal handelt (= Dienstbezüge für Beamte und tariflich Beschäftigte; Dienst- und ähnliche Verträge)	Ausgaben für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieure, freischaffende Mitarbeiter usw., für Wettbewerbe werden als Nebenkosten dem Unterhaltsaufwand oder den Bauausgaben (Gruppen 50, 51, 94, 95, 96) zugeordnet (Werk- und ähnliche Verträge)
			Sachbezüge, die unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts auf die Dienstbezüge angerechnet werden (z. B. Wertansatz für Verpflegung, Holz, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke)	Wegen der Zuordnung der Personalausgaben und der sächlichen Ausgaben der Bauverwaltung und anderer Aufgabenbereiche zu einzelnen Baumaßnahmen siehe Hinweis Nr. 3 zu den Gruppen 94, 95 und 96
	410		Beamte	
			Bezüge an Beamte (Grundgehälter einschließlich Zulagen zum Grundgehalt, Familienzuschlag, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen)	
	414		Tariflich Beschäftigte	
			Tarifliche und frei vereinbarte Vergütungen, Grundvergütung einschl. Zulagen	
			Vergütungen an Ärzte im Angestelltenverhältnis, auch wenn sie wie Beamte (nach Besoldungsrecht) vergütet werden (DO-Angestellte)	
			Krankenbezüge	
			Vergütung an Diakonissen, Mutterhausschwestern, Ordensschwestern, auch wenn die Bezahlung über das Mutterhaus, einen Verband u. dgl. erfolgt	
			Praktikanten und Auszubildende	
			Vergütungen an Ersatzdienstleistende und freiwillige Helfer und Helferinnen für soziales Jahr	
	416		Beschäftigungsentgelte u. dgl.	
			Entgelte an nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der betreffenden Kommunalverwaltung ausüben, z. B. Kreisbildstellenleiter	Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gruppe 40
			Vergütungen an Privatärzte in Krankenhäusern	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Entgelte an Ruhestandsbeamte, Rentner u. Ä., die weiterbeschäftigt werden	
			Entgelte für Stellenvertretung und Aushilfen, soweit nicht auf die Untergruppen 410 und 414 aufteilbar	
			Entgelte und Vergütungen an Praktikanten, Auszubildende und Anlernlinge, soweit nicht auf Untergruppen 410 und 414 aufteilbar	
			Entgelte für Dozenten, Lehrer und Prüfungskräfte (z. B. Dozenten an Volksbildungswerken, Sportlehrer, Handwerksmeister in Prüfungsausschüssen, Kurslehrer an Berufsschulen)	Soweit nicht den sächlichen Ausgaben bei Untergruppe 655 zuzuordnen
			Vergütungen an nicht ständig beschäftigte Dirigenten, Solisten, Sänger, Tänzer, Schauspieler usw. für Gastspiele sowie Vergütungen an nebenberuflich beschäftigte Türenschließer, Garderobenfrauen, Reinigungsfrauen, Hausmeister usw.	
			Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige	
42			<b>Versorgungsbezüge u. dgl.</b>	Versorgungsbezüge, die vom Bayerischen Versorgungsverband übernommen werden, gehören nicht zu Gruppe 42; hier nur Versorgungsbezüge aus eigenen Mitteln.
			Ruhegelder, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge, Verschollenheitsbezüge, Übergangsgebühren, Sterbegelder	Beiträge zu Versorgungskassen bei Gruppe 43, Beiträge für Beihilfenversicherungen bei Gruppe 45
	420		Beamte	
	424		Tariflich Beschäftigte	
	428		Sonstige	
43			<b>Beiträge zu Versorgungskassen</b>	
			Umlagen zum Bayerischen Versorgungsverband	Zahlungen aus eigenen Pensions- und Versorgungskassen ohne Sonderrechnung sind Versorgungsbezüge (Gruppe 42)
			Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	Zahlungen zur Ärzteversorgung (Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung anstelle der gesetzlichen Sozialversicherung) sind bei Gruppe 44 nachzuweisen
				Umlagen für Beihilfen an Versorgungsempfänger bei Gruppe 45
				Zuführungen an eigene Versorgungsrücklagen sind keine persönlichen Ausgaben, sondern Rücklagezuführungen (Gruppe 91)
	430		Beamte	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		434	Tariflich Beschäftigte	
		438	Sonstige	
	44		<b>Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung</b>	
			Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung (einschl. Ersatzkassen), zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, zur Pflegeversicherung	Umlage zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern für die gesetzliche Unfallversicherung bei Haushaltsstelle 02.64
			Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung	
			Nachversicherung von Beamten	
			Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Ärzteversorgungskasse	
			Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung	
		440	Beamte	
		444	Tariflich Beschäftigte	
		448	Sonstige z. B. Künstlersozialabgabe	
	45		<b>Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.</b>	
			Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften an Beamte und tariflich Beschäftigte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene einschließlich Umlagen und Beiträge, welche an Versorgungskassen und ähnliche Einrichtungen zur Gewährung von Beihilfen gezahlt werden	
			Unterstützungen (einmalige und laufende) nach den Unterstützungsgrundsätzen an Beamte und tariflich Beschäftigte einschl. Versorgungsempfänger und Hinterbliebene	
			Unfallfürsorge, Kosten von Untersuchungen (Reihenuntersuchungen, Anstellungsuntersuchungen u. dgl.), Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Kosten der Schutzimpfungen u. dgl.	
	46		<b>Personal-Nebenausgaben</b>	
			Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, für Erholungsurlaub (Erholungswerk) u. dgl.	Ausgaben an Verwaltungsangehörige aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, werden bei Gruppe 64 nachgewiesen
			Trennungsgeld sowie sonstige Leistungen nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	
			Umzugskosten, Fahrkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz	
			Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen, d. h. Entschädigungen an Bedienstete als pauschalierter Ersatz von Auslagen bei Funktionen oder für besondere Einsätze	Wegen der „besonderen Aufwendungen für Bedienstete“ siehe Gruppe 56
			Prämien im Vorschlagswesen, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Winterdienstpauschale, Bereitschaftsdienst, Nachtdienst, Zusatzverpflegung	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
	47		<b>Deckungsreserve für Personalausgaben</b>	
	470		Deckungsreserve gemäß § 11 KommHV-Kameralistik	
			Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden können	
	471		Summarischer Ansatz gemäß § 34 Abs. 2 KommHV-Kameralistik	
<b>5/6</b>			<b>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>	
	50		<b>Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen</b>	
			Laufender Unterhalt sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Sache dienen und die keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Werterhöhung) der Sache zur Folge haben	
			Laufender Unterhalt eigener, gemieteter oder gepachteter Gebäude und einzelner Räume, Grundstücke und Anlagen, einschl. der zu den Gebäuden gehörenden Gärten, Grün- und sonstigen Außenanlagen (z. B. Garagen, Zufahrten, Wege, Staffeln und Mauern auf dem Grundstück; Pausen- und Spielplätze, Turnspielgärten, Wallanlagen u. Ä.)	Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen siehe Nr. 2 AllgZVKommGrPI
			Bestandteile, die baulich oder niet- und nagelfest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind, wie Heizungs- und Klimaanlage, medizinisch-technische Anlagen, Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Telekommunikationsanlagen, Küchen- und Wäschereianlagen, Trafostationen, eingebaute Beleuchtungsanlagen und Verdunkelungseinrichtungen	
			Aufzüge, Fahrstühle, Rolltreppen, Transportanlagen (Rohrpost, Seilpost u. Ä.), Uhren- und Klingelanlagen, Sicherungs- und Alarminrichtungen, Blitz- und Brandschutzanlagen, Antennen, Einbauschränke	
			Bauliche Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich oder in anderer Weise genutzten unbebauten Grundstücken (feste Umzäunungen u. dgl.)	
			Zum Unterhaltsaufwand zählen auch die Ausgaben für die Beseitigung von Unwetter-, Katastrophen-, Tumult-, Manöver- und Kriegsschäden, die nicht im Vermögenshaushalt nachzuweisen sind (vgl. Nr. 2 AllgZVKommGrPI)	
			Hierher gehören auch die Kosten des Materials für den laufenden Unterhalt	Die persönlichen Ausgaben, auch für vorübergehend beschäftigte Arbeitskräfte, sind der Gruppe 41 zuzuordnen
			Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder ähnlichen Vertragsformen zum Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	
	51		<b>Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens</b>	
			Laufender Unterhalt von	Wegen des Begriffs „Laufender Unterhalt“ siehe bei Gruppe 50
			Straßen, Wegen, Brücken, Unterführungen, Parkplätzen (einschl. der dazugehörigen Anlagen, wie unbewegliche Verkehrszeichen, Parkuhren usw. und dem Winterdienst)	Die Erstattung von Ausgaben für den Straßenunterhalt, der z. B. auf den Landkreis übertragen wurde,



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
				ist bei Untergruppe 672 nachzuweisen
			Straßenbeleuchtungen, Verkehrssicherungs- und Signalanlagen	Laufende Betriebsausgaben bei den Gruppen 57 bis 63
			Wasserstraßen, Wasserläufen, Flussbauten, Meliorationen, Ufermauern, Dämmen, Deichen, Hafenanlagen	
			Tiefbauten der Entwässerung (Abwasserbeseitigung und -reinigung) und der Wasserversorgung	
			Sportanlagen, Spielplätzen, Freibädern, Spiel- und Liegewiesen, Campingplätzen, Trimm-Dich-Pfaden, Wander- und Erholungswegen, Kleingartenanlagen	
			Wald-, Park- und Gartenanlagen, Umfriedungen, Mauern, Zäunen – soweit sie nicht zu den Gebäuden gehören (= Gruppe 50)	
			Friedhöfen, Löschwasserentnahmestellen, Müllablageplätzen, sonstigen öffentlichen Anlagen	
			sonstigen unbebauten Grundstücken	
			hierher gehören auch die Kosten des Materials für die Instandsetzung, wie Pflastersteine u. dgl., Sand, Kies, Schotter, Zement einschl. der Transportkosten	
			Kosten des Streumaterials für den Winterdienst	
52			<b>Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	
			Nachzuweisen sind Ausgaben für den laufenden Unterhalt sowie für die Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nach der Abgrenzung unter Nr. 2 AllgZV-KommGrPI nicht im Vermögenshaushalt zu buchen sind	Wegen des Begriffs „Laufender Unterhalt“ siehe bei Gruppe 50 Fest eingebaute Anlagen in Gebäuden und Grundstücken bei Gruppen 50 oder 51
			z. B. Arbeitsgeräte und -maschinen aller Art, Büromaschinen, Telekommunikationsgeräte, Fernschreibgeräte, Druckgeräte, PCs, Tablet-Computer, Server oder Mobiltelefone (unterhalb der steuerlichen Wertgrenze)	Fahrzeuge bei Gruppe 55
			Lizenzentgelte beim Erwerb von Software	
			Zimmerausstattungen für Dienstgebäude, Wohnungen, Anstalten und Einrichtungen	
			Gebäudezubehör wie Mülltonnen, Feuerlöscher, Fahrradständer, Abfallkörbe, Leitern	
			Schulausstattung (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht – soweit nicht unter Lernmitteln (= Gruppe 57 bis 63)	
			Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Labor- und Messgeräte	
			Haus- und Küchengeräte, Geschirr, Bestecke	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			<p>Wäsche und Kleidung in Einrichtungen, Wäschereinigung</p> <p>Technische Geräte, Werkzeuge, Waffen</p> <p>Bewegliche Verkehrszeichen, Aktentransportgeräte, Zeichenmappen, Aktenmappen, Botentaschen</p> <p>Zu den Gebrauchsgegenständen zählen ferner Tiere, auch wenn die Anschaffungskosten über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegen (vgl. Nr. 2.21 AllgZVKommGrPI).</p> <p>Sonstige Gebrauchsgegenstände, soweit es sich nicht um Verbrauchsmittel handelt (vgl. Gruppen 57 bis 63)</p>	Dienst- und Schutzkleidung siehe Gruppe 56
53			<p><b>Mieten und Pachten</b></p> <p>Miet- und Pachtausgaben für Gebäude, einzelne Dienst- räume und Grundstücke</p> <p>Mieten für angemietete Dienst- und Werkdienstwohnungen, Dienstzimmerentschädigungen</p> <p>Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen</p> <p>Mietausgaben für Maschinen, EDV-Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungsgegenstände</p> <p>Laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde übergeht</p>	<p>Einschließlich Nebenkosten, wenn diese im Miet- oder Pachtzins enthalten sind, sonst Nebenkosten bei Gruppe 54</p> <p>Geht das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde über, dann bei den Untergruppen 932 oder 935</p>
54			<p><b>Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.</b></p> <p>Eigene, gemietete und gepachtete Grundstücke, Gebäude und einzelne Räume</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Grundsteuern</p> <p>Hausgebühren: Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und -reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung</p> <p>Heizung: Heizmaterial, Heizungsenergie (Bezug von Wärme, Strom, Gas usw.)</p> <p>Reinigung (soweit nicht bei Hausgebühren): Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Vergütungen an Reinigungsunternehmen</p> <p>Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen</p> <p>Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Gebühren für Entgelte (einschl. Zählermiete) für Strom-,</p>	<p>Soweit Wasser-, Strom-, Gas- und sonstiger Energieverbrauch ausschließlich oder überwiegend für Betriebszwecke: Gruppen 57 bis 63 (z. B. Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung, Heizöl für Warmwasserbereitung im Hallenbad usw.)</p>

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Wasser- und Gasbezug (soweit nicht Heizung – siehe oben), Kosten von Glühlampen, Leuchtstäben usw.	
			Versicherungen: Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Hausbesitzerhaftpflicht-, Glasbruch-, Wasserleitungsschädenversicherung	Weitere Versicherungen siehe bei Gruppen 55 und 64
			Sonstige Bewirtschaftungskosten: z. B. für Bewachungsdienst Entgelte für Sondernutzungen	
55			<b>Haltung von Fahrzeugen</b>	
			Pkw, Lkw, motorisierte Spezialfahrzeuge wie Straßenkehrmaschinen, Sprengwagen, Müllkipper, sonstige Kraftfahrzeuge wie Walzen, Baufahrzeuge	Fahrzeugbeschaffungskosten in der Regel bei Untergruppe 935 (siehe auch Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI)
			Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschl. Nebenversicherungen (z. B. Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung)	Garagenunterhalt bei Gruppe 50, Garagenmiete bei Gruppe 53
			Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Reifenerneuerung	
			Pflege- und Inspektionskosten, Unterhalt und Instandsetzung einschl. entsprechender Verbrauchsgegenstände; TÜV-Gebühren	
			Sonstige Kfz-Kosten: z. B. Mitgliedsbeiträge	Mitgliedsbeiträge, die nicht im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen stehen, bei Untergruppe 661
			Andere Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, Anhänger): Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten	
56			<b>Besondere Aufwendungen für Bedienstete</b>	
			Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	
			Die Wertgrenze (siehe Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI) wird bei diesen Beschaffungen in der Regel nicht überschritten. Die Beschaffungen sind daher grundsätzlich hier (Untergruppe 56) nachzuweisen	
			Beschaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung, z. B. für Angehörige der Polizei und Feuerwehr, Fahrer, Pfortner, Amtsboten, Bedienstete in Anstalten und Einrichtungen	
			Schutzkleidung, z. B. für Heizer, Müllwerker, Bedienungspersonal von Maschinen, Arbeiter in Werkstätten, Bauhöfen, Fuhrparks, Wirtschaftspersonal u. Ä.	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Hierher gehören auch Einkleidungsbeihilfen, Bekleidungs- zuschüsse, Kleidergeld und Abnutzungsentschädigungen	
			Beschaffung und Unterhaltung persönlicher Ausrüstungs- gegenstände, z. B. für Angehörige der Polizei und Feuer- wehr, Personal im Gesundheitsdienst	
			Aus- und Fortbildung, Umschulung	Ständige eigene Aus- und Fortbil- dungseinrichtungen sind mit allen Einnahmen und Ausgaben beim sachlich zuständigen Verwal- tungszweig nachzuweisen, siehe auch bei Abschnitt 08
			Kosten der Teilnahme von Bediensteten an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung (einschl. Reisekosten), Aus- und Fortbildungsbeihilfen an Bedienste- te	
			Honorare und Sachkosten einzelner Lehrgänge, Kurse und Vorträge zur Fortbildung	Umlage an die Bayerische Verwal- tungsschule bei Abschnitt 08, Untergruppe 661
57 bis 63			<b>Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben</b>	
	638		statistische Zusammenfassung der Gruppen 57 bis 63 ohne die Untergruppe 639	
			Zu den Gruppen 57 bis 63 gehören:	
			<b>Verbrauchsmittel</b>	
			Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zu den Geschäftsausgaben der Verwaltung, zur Bewirtschaftung der Grundstücke und zur Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung in Betriebszweigen der Verwaltung, in Anstalten und Ein- richtungen einschließlich ihrer Nebenbetriebe sowie in Wirt- schaftsunternehmen benötigt werden, in der Regel eine beschränkte Lebensdauer haben oder unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden können	
			Beispiele:	
			Lebensmittel	
			Futtermittel	
			Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchs- material	
			Laborbedarf, Röntgenbedarf, Versuchstiere	
			Sonstiger Anstaltsbedarf	
			Werkstättenbedarf, EDV-Material	
			Baumaterial als Vorrat	
			Saat- und Pflanzgut, Düngemittel	
			Sonstige Verbrauchsmittel	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			<b>Lehr- und Unterrichtsmittel</b>	
			Sachmittel, die der Lehrer im oder zur Vorbereitung auf den Unterricht verbraucht oder benutzt, wie	
			Bücher und Fachzeitschriften einschl. Lehrerbücherei	
			Landkarten, Filme, Dias, Tonbänder, Zeichnungen, sonstiges Anschauungsmaterial	
			Experimentiermaterial u. Ä. (insbesondere für naturwissenschaftlichen Unterricht)	
			Kreide, Tinte, Farben, Zeichenmaterial, Papier, Schwämme usw.	
			Material für den Anbau und die Bearbeitung von Lehrgärten	
			Lernmittel nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz	
			Werkstoffe, Arbeitsmaterialien und sonstige Verbrauchsmittel (z. B. beim Werk-, Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkstattunterricht)	
			Schülerbücherei	
			<b>Sammlungs- und Bibliotheksgegenstände</b>	
			Erwerb und Unterhalt (einschl. Einband- und Pflegekosten) von Kunst- und Sammlungsgegenständen, Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken, Einzel- und Fortsetzungswerke, Sondersammlungen, öffentliche Büchereien	Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt nachzuweisen siehe Nr. 2 AllgZVKommGrPI, vgl. auch Untergruppe 935, Bücher und Zeitschriften usw. für Zwecke der Verwaltung bei Untergruppe 651
			<b>Sonstige Sachausgaben,</b> die nicht anderen Gruppen zuzuordnen sind, z. B.	
			<b>bei der Allgemeinen Verwaltung</b>	
			Ausgaben für Information und Dokumentation, wie	
			Verwaltungsberichte, Statistische Berichte und ähnliche Veröffentlichungen, Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen	
			Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial	
			Sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit	
			<b>bei Schulen</b>	
			Kosten des Schwimmunterrichts, Benutzung von Bädern	
			Kosten freiwilliger Unterrichtszweige (Kurse, Schülerarbeitsgemeinschaften usw., Förderung des musischen Unterrichts, Beschaffung von Instrumenten)	Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen bei Untergruppe 935
			Filmvorführungen, Vorträge, Theaterbesuche, Lehrbesichtigungen	
			Schullandheimaufenthalte, Schulwandern, Ausflüge, Fahrten, Beförderung auf den Unterrichtswegen	
			Schülerwettbewerbe, Sport, Spiele (z. B. Bundesjugendspiele, Musikwettbewerbe, Europatag)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Schülerpreise, Abschlussgaben Schulferien, sonstige Schulveranstaltungen	
			Kosten der freiwilligen Schülerbeförderung durch andere Verkehrsträger	nur in Verbindung mit Unterab- schnitt 292
			<b>bei Theatern und Konzerten</b>	
			Bühnenbetriebsverbrauch, Kostüme, Perücken, Requisiten, Urheberanteile, Gastspiele fremder Bühnen (soweit nicht Untergruppe 416), Werbe- und Programmkosten, sonstiger Theaterbedarf, Konzertreisen	
			<b>bei Krankenhäusern</b>	
			Untersuchungen in fremden Instituten Krankentransport Krankenseelsorge, Veranstaltungen für Kranke, Feiern, Krankenbücherei	
			<b>Weitere Sachausgaben</b>	
			Wasserverbrauch sowie Strom-, Gas- und sonstiger Ener- gieverbrauch für Betriebszwecke – z. B. Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung, Verkehrssicherungs- und Signal- anlagen, Müllverbrennungsanlagen sowie der Pumpwerke für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung; Wasser- verbrauch für Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Schlachthof, Stadtgärtnerei, Friedhof; Wasserverbrauch, Strom- und sonstiger Energieverbrauch für Hallenbad; Stromverbrauch für Anstrahlung von Gebäuden, Weih- nachtsbeleuchtung u. Ä.	
			Vergütungen an Dritte (hauptsächlich an private Unterneh- men) – z. B. für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Konfiskatbeseitigung, Zuchtterhaltung u. Ä., bei Forsten für Holzfällung, -aufbereitung, -abfuhr u. Ä.	
			Zahlungen an die Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe	
			Aufwendungen für Datenverarbeitung auf fremden Anlagen (bei den betreffenden Aufgabenbereichen), Kosten für Lebensmittelkontrollen sowie für Wasser- und Abwasseruntersuchungen u. Ä. in fremden Labors, Kauf von Sachen zur Weiterveräußerung – z. B. Müllsäcke, Hausnummernschilder, Grenzsteine, Kfz-Kennzeichen bei Zulassungsstellen, Familienstambücher u. dgl., Sachausgaben für Repräsentationen, Paten- und Partner- städte, Ausschmückung von Gebäuden, Straßen, Plätzen usw. aus besonderen Anlässen – Weihnachtsschmuck, Blumenschmuck –, Ehrengaben, Ortsbildverschönerung, Heimatfeste, Ausstellungen, Dichterlesungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen, Freizeitsport der Bevölkerung, Sportpreise, Kosten für die Beseitigung von Ölschäden, Unrat in Wäl- dern, an Gewässern usw., Prospekte, Bekanntmachungen, Vermittlungen u. dgl. im Zusammenhang mit Fremdenverkehrswerbung	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		639	Kosten der notwendigen Schülerbeförderung durch andere Verkehrsträger  Kosten der Schülerbeförderung durch andere Verkehrsträger, sofern nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs oder der Schülerbeförderungsverordnung notwendig	Nur bei Unterabschnitt 290 Bei eigenem Schulbus sind die Ausgaben bei den betreffenden Gruppen, z. B. Personalausgaben bei Hauptgruppe 4, Ausgaben für Fahrzeughaltung bei Gruppe 55 nachzuweisen
	64		<b>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle</b>  Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer-Zahllast einschließlich abziehbarer Vorsteuer  Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschäden, Veruntreuung, Unfall, auch Diebstahl-, Einbruch-, Feuer-, Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung  Leistungen in nicht durch Versicherung gedeckten Schadensfällen  Umlagen an die Kommunale Unfallversicherung Bayern zur gesetzlichen Unfallversicherung einschl. Schülerunfallversicherung  Beiträge an Berufsgenossenschaften  Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 1 und 2 AbwAG	Soweit nicht bei den Gruppen 54 und 55  Bauwesenversicherung gehört als Baunebenkosten zu den Gruppen 94, 95, 96  Soweit nicht bei Gruppe 40
	65		<b>Geschäftsausgaben</b>  Bürobedarf  Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel, z. B. Schreib-, Lösch- und Packpapier, Vordrucke, Herstellung von Formularen, Kopien, Vervielfältigungen und Drucksachen für den Verwaltungsbedarf  Schreib- und Zeichenmaterial, wie Bleistifte, Farbstifte, Kugelschreiber, Füller, Farben, Tinte, Farbbänder, Pinsel, Radiergummi, Klebstoffe, Schnüre und Bindfaden, Schnellhefter und Ordner  Kleine Bürogeräte, wie Lineale, Locher, Stempel, Scheren, Heftgeräte, Brief- und Papierkörbe, Post- und Verteilermappen  Bücher und Zeitschriften  Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter  Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften u. Ä.  Einbinden von Büchern und Zeitschriften  Post- und Telekommunikationsgebühren, Kosten für die Bereitstellung der Internetanbindung  Porto, Postfachgebühren, Pauschalentschädigungen für die dienstliche Benutzung von privaten Telekommunikationseinrichtungen, Leistungsentgelte, einmalige Entgelte für Verlegung und Änderung von Telekommunikationsanlagen	Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen, bei Untergruppe 935

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Wartungskosten, Miete für Telekommunikations- und Fernschreibenanlagen, Dienstanschlüsse in Wohnungen, Rundfunkbeitrag	
			Öffentliche Bekanntmachungen	
			Zeitungsinserate, Kosten anderer Bekanntmachungsformen, eigenes Amtsblatt	
			Dienstreisen	
			Reisekostenvergütungen, auch Reisekostenvergütungen in Personalvertretungsangelegenheiten	Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gruppe 56
			Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten)	
			Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)	
			Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	Wegen der Aufwandsentschädigungen siehe bei Gruppe 40
			Vergütungen (einschl. Reisekosten und Auslagenersätze) an Sachverständige (z. B. für Gutachten)	Honorare als Beschäftigungsentgelte bei Untergruppe 416
			Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung, Organisationsprüfungen u. Ä.	
			Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder, Reisekosten und Auslagenersätze an Mitglieder von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden	
			Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten	Soweit diese als Bestandteile von Hauptausgaben oder Pauschalabfindungen gezahlt werden, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, z. B. Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei Untergruppe 932
			Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner	
			Vergütungen an Dritte für die Aufstellung von Bebauungsplänen u. Ä.	Planungskosten für Einzelmaßnahmen bei den Gruppen 94 bis 96
			Sonstige Geschäftsausgaben	
			Transport-, Fracht- und Lagerkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhalts-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen	
			Behördenumzüge	
			Kranzspenden, Kosten für Nachrufe	
			Kontogebühren, Depotgebühren, einschl. Verwarentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen	Verwarentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Haushaltsstelle 03.65, auf Geldanlagen



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Abschlussgebühren für Bausparverträge	der Sonderrücklagen beim jeweiligen Aufgabenbereich
66			<b>Weitere allgemeine sächliche Ausgaben</b>	
	660		Verfügungsmittel	Nur für Ausgaben, für die sonst keine Beträge im Haushaltsplan veranschlagt sind
	661		Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.	Wegen der Mitgliedsbeiträge an kommunale Spitzenverbände u. dgl. siehe bei Abschnitt 02. Zuschüsse außerhalb einer Mitgliedschaft bei Gruppen 70, 71, 72 oder 98. Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit der Haltung von Kraftfahrzeugen bei Gruppe 55 Mitgliedsbeiträge an Berufsgenossenschaften bei Gruppe 64
	662		Vermischte Ausgaben	
			Ausgaben, die im Haushaltsplan ohne Angabe bestimmter Einzelzwecke veranschlagt werden, weil sich mehrere Planansätze wegen Geringfügigkeit nicht lohnen	
67			<b>Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts</b>	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI
			Ersatz für persönliche und/oder sächliche Kosten gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen	Einnahmen bei Gruppe 16
			sonstige Verwaltungskostenerstattungen, pauschalierte Verwaltungskostenbeiträge	Ausgaben für Käufe bei Gruppe 52 oder bei den Untergruppen 932 oder 935 Zuweisungen für laufende Zwecke bei Gruppen 70 oder 71
			Gastschulbeiträge	
			Kostenanteile aufgrund privat- oder öffentlich-rechtlicher Regelungen	
			Beteiligung an Versorgungslasten	
	670		an Bund, ERP-Sondervermögen	Zahlungen an die Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe bei Gruppe 57 bis 63
			Gebührenanteil für Führungszeugnisse	
	671		an Land	
			Kostenanteil bei Ganztagsbetreuung an Schulen	
	672		an Gemeinden/Gv	
			Beteiligung an Dienstbezügen und Versorgungslasten	
			Ersatz für persönliche und sächliche Kosten gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen	
			Pauschalierte Entgelte (nicht auf Einzelleistungen bezogen) für allgemeine Verwaltungs- und Betriebsausgaben	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Gastschulbeiträge, Schulkostenersätze bei öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, Beiträge zur Kreisbildstelle	
			Erstattung von Aufwendungen für den Straßenunterhalt, die z. B. ein Landkreis für eine Gemeinde übernommen hat	
			Erstattung für gemeinsamen Unterhalt und Mitbenutzung von Schulen, Sportstätten, Straßen, Kläranlagen, Feuerwehren (z. B. Entschädigungen für Löschhilfe), Friedhöfen, Zuchtterhaltungen usw.	
			Erstattungen zwischen den Trägern nach SGB, BVG und anderen einschlägigen Gesetzen	
			Erstattungen nach der Bayreuther Vereinbarung	
		673	an Zweckverbände u. dgl.	
		674	an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
		675	an kommunale Sonderrechnungen	
		676	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		677	an private Unternehmen	
		678	an übrige Bereiche	
		679	Innere Verrechnungen	
			Die Zuordnungsvorschriften bei Untergruppe 169 gelten entsprechend	
68			<b>Kalkulatorische Kosten</b>	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
		680	Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	
		681	Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierten Investitionsaufwand	
		682	Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	
		685	Verzinsung des Anlagekapitals	
69			<b>Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung</b>	
		690	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (ohne Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten) nach SGB II	
		691	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten) nach SGB II	
		692	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach SGB II	
		693	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeit-suchende nach SGB II	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		694	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	Untergruppen 694 und 695 gelten nur für zugelassene kommunale Träger (ehem. Optionskommunen), die ihnen obliegenden Aufgaben durch GmbHs oder vergleichbare Institutionen wahrnehmen.
		695	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung Arbeitsuchender nach SGB II	
		696	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung	
<b>7</b>			<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b> (nicht für Investitionen)	
	70		<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b> (nichtöffentlicher Bereich)	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI
			An Körperschaften, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen sowie deren Anstalten und Einrichtungen, die folgende Bedingungen erfüllen:	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke z. B. an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände usw. bei Gruppe 71
			a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,	
			b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind,	
			c) ihre Leistungen in erster Linie nicht gegen Entgelt erbringen, sondern sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und daneben Förderungszuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.	Mitgliedsbeiträge bei Untergruppe 661
			Hierzu gehören u. a.:	
			a) Verbände der freien Wohlfahrtspflege, nämlich	
			Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.,	
			Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. – Landesverband der Inneren Mission,	
			Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.,	
			Bayerisches Rotes Kreuz,	
			Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.,	
			Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern – Sozialreferat – und die diesen angeschlossenen oder zugehörigen Verbände	
			b) Behindertenverbände	
			Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V.	
			Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Landesverband Bayern	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Hilfswerk für Gliedmaßengeschädigte e. V. (Contergangeschädigten-Hilfswerk)	
			Landesverband Bayern für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V.	
			Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.	
			Stiftung Pfennigparade,	
			Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Bayern	
			Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V.	
			Sozialverband VdK Bayern e. V.	
			und die diesen angeschlossenen oder zugehörigen Verbände	
			c) sonstige Verbände und Vereine, wie	
			Religionsgemeinschaften	
			Politische Parteien	
			Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)	
			Kulturelle Verbände und Vereine (z. B. Theater- und Orchestervereine, Gesangsvereine, Sängerkreise, Kirchenchöre, Musikvereine, Kunstvereine, Künstlergilden)	
			Jugendverbände	
			Sportverbände und -vereine	
			Flüchtlingsorganisationen	
			Familienverbände, Müttergenesungswerk	
			Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit	
			Verbraucherverbände	
			Volkshochschulvereine und -verbände	
			Tierzucht- und Tierschutzvereine	
			Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	
			Verkehrsvereine	
			Förderkreise	
			Technisches Hilfswerk	
			Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.	
			Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Volksbildungswerk	
			Kreis- und Bezirksjugendring	
			Privatschulen	
			Landsmannschaften	
			Naherholungsvereine	
			d) Einrichtungen der Gruppe 70 zuzuordnenden Institutionen, wie	
			Einrichtungen der Altenhilfe	Siehe weiter die Aufzählung bei den Abschnitten 43 und 46 (in Anlage 3)
			Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	
			Einrichtungen für sozial Gefährdete	
			Krankenpflegestationen	
			Sozialstationen	
			Erholungs- und Ferienstätten	
			Einrichtungen der Jugendhilfe	
			Einrichtungen des Rettungsdienstes	
71			<b>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	
	710		an Bund, ERP-Sondervermögen	
			Zuweisungen zur Förderung von Gemeinschaftsaufgaben	
	711		an Land	
			Zuweisungen zu Personal- und Sachkosten	
			an staatliche Schulen, Hochschulen u. ä. Einrichtungen	
			Beiträge an Katastrophenschutzfonds, Entschädigungsfonds für Denkmalpflege und BOS-Funk	
			Krankenhausumlage	
	712		an Gemeinden/Gv	
			Zuweisungen für	
			Schulen	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Kindergärten (Personalkostenzuschüsse)	
			kulturelle und andere Bildungseinrichtungen (z. B. für Volksbücherei, Ortsbildverschönerung)	
			Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe anderer Kommunen	
713			an Zweckverbände u. dgl.	
			Umlagen an Zweckverbände, z. B.	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.2 AllgZVKommGrPI
			Schulverbände	
			Abwasserbeseitigungsverbände	
			Forstbetriebsverbände	
			Friedhofsverbände	
			Tierzuchtverbände	
			Wegebauverbände (Wirtschaftswege)	Wenn privatrechtlich Untergruppe 717
			Entwässerungsverbände	
			Krankenhausverbände	
			Abfallwirtschaftsverbände	
			Wasserversorgungsverbände	
714			an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
			Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	
715			an kommunale Sonderrechnungen	Soweit im Vermögenshaushalt, bei Untergruppe 985
			Zuschüsse an Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften (z. B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Verlustausgleich)	Den Untergruppen 715, 716, 717 und 718 sind nicht zuzuordnen a) soziale Leistungen an natürliche Personen (siehe Gruppen 73 bis 78) b) Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen und Organisationen der nichtöffentlichen Bereiche (siehe Gruppe 70)
716			an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
717			an private Unternehmen	
			Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten- und Siedlungsgesellschaften zu medizinischen Einrichtungen in privater Trägerschaft zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			<p>an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh  zur Durchführung von Bodenuntersuchungen  Prämien bei Körungen und Wettbewerben  zum Milchkontrolldienst  zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr  an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften</p>	
	718		<p>an übrige Bereiche  Geldleistungen an natürliche Personen, soweit sie nicht soziale Leistungen sind  Leistungen der Ausbildungs- und Begabtenförderung  weiter: Zuschüsse  für Dorf- und Stadtchroniken  zur Gemeinschaftspflege  an Büchereien  für Heimatfeste, an historische Vereine, Altertums-, Heimatvereine  für Denkmalpflege  für Ortsverschönerungswettbewerbe  an Freiwillige Feuerwehren  an Obst- und Gartenbauvereine  an Kirchen  Förderungsbeträge</p>	<p>Soweit jedoch für soziale oder ähnliche Einrichtungen in Gruppe 70 (z. B. Personalkostenzuschüsse für Kindergarten)</p> <p>Mitgliedsbeiträge bei Untergruppe 661</p>
	72		<b>Schuldendiensthilfen</b>	<p>Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI;</p> <p>Schuldendiensthilfen dienen vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen; sie sind, soweit sie die Zinsausgaben des Empfängers nicht übersteigen, ausschließlich im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen</p>
	722		<p>an Gemeinden/Gv</p> <p>Schuldendiensthilfen</p> <p>für Schul-, Straßen- oder Wohnungsbau, zum Bau und zur Einrichtung von Jugendheimen, Krankenhäusern, Badeanstalten, Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Erwerb und Erschließung von Industriegelände</p>	
	723		an Zweckverbände u. dgl.	
	724		an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
	725		an kommunale Sonderrechnungen	
	726		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	727		<p>an private Unternehmen</p> <p>Schuldendiensthilfen an  Gewerbe- und Industriebetriebe, nicht-öffentliche Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften  private Krankenhäuser</p>	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		728	an übrige Bereiche	
			Schuldendiensthilfen an Organisationen ohne Erwerbscharakter, wie Wohlfahrtsverbände, Kirchen, rechtlich selbstständige Stiftungen, Sportvereine usw. sowie an Private	
	73		<b>Leistungen der Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen</b>	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bei Untergruppe 789
		730	Überörtlicher Träger	
		735	Örtlicher Träger	
		739	Leistungen für Bildung und Teilhabe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	
	74		<b>Leistungen der Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an natürliche Personen in Einrichtungen</b>	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bei Untergruppe 789
		740	Überörtlicher Träger	
		745	Örtlicher Träger	
		749	Leistungen für Bildung und Teilhabe an natürliche Personen in Einrichtungen	
	75		<b>Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Berechtigte</b>	Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
			<b>Laufende und einmalige Leistungen, rückzahlbare Hilfen nach BVG u. a.</b>	
			Berufsfördernde Leistungen berufliche Rehabilitation (§§ 26 und 26a BVG)	
			Beihilfen an Beschädigte und Witwen (§ 26 Abs. 6 BVG)	
			zur Schulbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung, Ausbildung einschl. der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, Haushaltshilfe, Fahr-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten	
			Beihilfen an Beschädigte für Kfz (§ 10 Abs. 2 KFÜrsV)	Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung, Unter- und Abstellen eines Kfz
			Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe an Beschädigte (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 BVG)	
			Leistungen an Arbeitgeber (§ 2 Abs. 3 KFÜrsV)	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen) an Beschädigte und Witwen (§ 26 Abs. 3 und 6 BVG)	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen) zur Beschaffung eines Kfz (§ 10 Abs. 2 KFÜrsV)	einschl. Unterstellen und Abstellen
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen) zur Existenzsicherung (§ 26 Abs. 3 BVG in Verbindung mit § 11 KFÜrsV)	
			Krankenhilfe (§ 26b BVG)	nur die Untergruppen (7524), (7525) und (7580)



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Hinterbliebene	einschl. Eltern
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	
			Beihilfen an Beschädigte außerhalb von Einrichtungen	häusliche Pflege einschl. Pflegegeld
			Beihilfen an Beschädigte, Hilfe zur Pflege (in Einrichtungen)	
			Beihilfen an Hinterbliebene usw. außerhalb von Einrichtungen	häusliche Pflege einschl. Pflegegeld
			Beihilfen an Hinterbliebene usw. Hilfe zur Pflege (in Einrichtungen)	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Hinterbliebene usw.	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Altenhilfe (§ 26e BVG)	
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Hinterbliebene usw.	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	
			Leistungen für die Schulausbildung und berufliche Ausbildung sowie für Maßnahmen der Erziehung (freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung)	keine Unterscheidung zwischen Beihilfen zum Hochschulstudium und solchen ohne Hochschulstudium
			Beihilfen	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	
			Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Hinterbliebene usw.	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Erholungshilfe (§ 27b BVG)	
			Beihilfen für Erholungsaufenthalte zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit	einschl. evtl. rückzahlbarer Hilfen (Darlehen)
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Hinterbliebene usw.	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	
			Beihilfen zur Beschaffung ausreichenden und gesunden Wohnraums sowie zur Ausgestaltung und baulichen Veränderung des Wohnraums	alle Berechtigten
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	alle Berechtigten
			Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG in Verbindung mit §§ 47, 49 bis 52, Sechstes und Achtes Kapitel, §§ 72, 74, 88 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 SGB XII)	
			Beihilfen an Beschädigte	
			Beihilfen an Beschädigte für Kfz	Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung, Unter- und Abstellen eines Kfz
			Beihilfen an Hinterbliebene usw.	
			Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	
76			<b>Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen</b>	Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
				Ausgaben für eigenes Personal bei Hauptgruppe 4
				Unterbringung in einer Einrichtung bei Gruppe 77
			Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	
			Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen dieser Hilfen in Familienerziehung in fremder Familie oder in der eigenen Familie, einschließlich der sonstigen Betreuung im Rahmen dieser Hilfen, soweit es sich nicht um Heimkosten handelt. Dazu zählen z. B. die Ausgaben für psychologische Untersuchungen und Betreuung, psychotherapeutische Behandlung, Aufwendungen für Erziehungshelfer, ärztliche oder fachärztliche Untersuchung und Behandlung, Arzneimittel, Verbandmittel und sonstige Aufwendungen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit, Entbindung, besondere Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Wanderungen und Erholungsmaßnahmen im Rahmen dieser Hilfen, Bekleidungsbeihilfen, Transportkosten, Bestattungskosten	
			Leistungen der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe	
			Aufwendungen für erzieherische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen der bei den Unterabschnitten 454 und 455 genannten Hilfearten, einschließlich der sonstigen Aufwendungen	
			Dazu zählen	
			Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt	Ärztliche Betreuung sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband-

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			z. B. Besuch von Mütterkursen oder institutionellen Beratungseinrichtungen. Es ist unerheblich, ob die Mutter volljährig oder minderjährig ist, weil die Maßnahmen stets dem Wohle des Kindes dienen. Ärztliche Betreuung sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln usw. sind Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII und daher als Leistungen der Sozialhilfe nachzuweisen.	und Heilmitteln usw. sind Hilfen nach § 50 SGB XII und daher bei Gruppe 73 nachzuweisen.
			Hilfen durch Familienpflege	Hilfen in Heimen und Kindertagesstätten Gruppe 77
			Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege in fremden Familien, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden sonstigen Ausgaben, z. B. für eine psychologische Untersuchung und Betreuung, psychotherapeutische Behandlung, besondere Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Wanderungen und Erholungsmaßnahmen im Rahmen dieser Hilfen	
			Die Hilfe zur Erziehung umfasst auch gelegentliche Hilfeleistungen anderer Art, z. B. Krankenhilfe. Wenn aber die andere Hilfe die Hilfe zur Erziehung völlig oder überwiegend überlagert, richtet sich die Zuständigkeit dafür nach den für die andere Hilfeart maßgebenden Vorschriften	
			Erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe	
			Aufwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte oder für erzieherische Maßnahmen der Gesundheitshilfe. Als solche kommen z. B. in Betracht die Unterstützung der Gesundheitsämter in Fragen der Erziehung, im Rahmen der Mütterberatung, der Schulgesundheitspflege oder bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten	
			Jugendberufshilfen	
			Aufwendungen für erzieherische Hilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit, z. B. besondere erzieherische Betreuungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen, Maßnahmen zur beruflichen Information in Verbindung mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, Seminare und Lehrgänge für Lehrkräfte und andere Erzieher, um pädagogische Grundkenntnisse zu vermitteln	Dazu zählt nicht die Ausbildungsförderung (siehe Hinweise bei Abschnitt 20)  Jugendberufshilfen in Lehrlings- und Jugendwohnheimen bei Gruppe 77
			Vormundschaftswesen	
			Aufwendungen zur Schulung von Vormündern oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Vormundschaftswesens	
			Erziehungsbeistandschaft	
			Aufwendungen für Erziehungsbeistände und deren Schulung	
			Jugendgerichtshilfe	
			Aufwendungen für die Schulung von Helfern in der Jugendgerichtshilfe und Ersatz von Unkosten für Helfer	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend	
			Beratung durch Fachärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Pädagogen, Sozialarbeiter in Einzelberatungen oder in Kursen und Lehrgängen, aber auch durch Behandlung von Jugend- und Erziehungsfragen in offenen Seminaren, durch Versendung von schriftlichem Material (z. B. Peter-Pelikan-Briefe), Vorführung geeigneter Film- und Diareihen, ggf. in Verbindung mit Vorträgen und Sonderveranstaltungen für Pflege- und Adoptiveltern, Erziehungsbeistände und Vormünder	Maßnahmen in Einrichtungen z. B. Ehe- und Familienberatungsstellen, Mütterschulen bei Gruppe 77  Eigene Einrichtungen in Abschnitt 46
			Adoptivwesen	
			Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches von Adoptiveltern und die Durchführung von besonderen Schulungsveranstaltungen von Mitarbeitern der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe im Adoptionswesen	
			Erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige	
			Maßnahmen des Jugendschutzes, z. B. die Durchführung von Jugendschutzwochen, Jugendschutzaktionen, soziale Gruppenarbeit, Sexuaufklärung, Herausgabe von Informationsschriften, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	Rückführungskosten für Minderjährige in Kinder- und Jugendhilfe, für die das eigene Jugendamt nicht Erziehungsbehörde ist, sind als andere Aufgaben der Jugendhilfe zu behandeln. Wurde der Minderjährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bisher nicht betreut und wird er zu anderen Personen als zu seinen Eltern oder zu einem anderen Träger zurückgeführt, so liegt ebenfalls eine Maßnahme der anderen Aufgaben Jugendhilfe vor
			Fortbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe	
			Ausgaben für die Fortbildung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe	
			Sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	
			Sonstige Leistungen, die sich nicht unter die besonders ausgewiesenen Hilfearten eingliedern lassen	
			Erholungspflege	
			Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie der erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familienerholung. Dazu zählen Maßnahmen der Ferienwanderungen und die ambulante pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familienerholung, auch Urlaub auf dem Bauernhof mit Kindern	Nicht hierher gehören Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe oder Aufwendungen für Hilfen zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheitsfolgen im Rahmen des SGB XII – siehe Gruppe 73 –  Maßnahmen in Einrichtungen der Stadtranderholung, der Tageserholung, Zeltlagererholung bei Gruppe 77
			Freizeithilfen	
			Hilfen, die minderjährigen und jungen Menschen Gelegenheit zur Entspannung und sinnvollen Freizeitbetätigung	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			<p>geben, z. B. Sing- und Spielgruppen und Veranstaltungen für Laienspiel, Gesellschafts- und Volkstanz, Instrumentalmusik, Fotografie und Tonband, Film und Fernsehen (Diskussionsgruppen), Sport, Wandern und Fahrten, soweit nicht die Erholung im Vordergrund steht</p> <p>Ferienpässe</p> <p>Internationale Jugendbegegnung</p> <p>Aufwendungen, die minderjährigen und jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten in das Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Sprachkurse, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, Internationaler Hilfsdienst und Entwicklungshilfe, Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen</p> <p>Außerschulische Bildung</p> <p>Maßnahmen der politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und berufsbezogenen Bildung, wie Vortragsveranstaltungen und Diskussionen über Literatur, Musik, musikalische Ausbildung und Fortbildung, künstlerisches Gestalten, religiöse Bildung, darstellendes Spiel, Umgang mit technischen Mitteln wie Foto, Film, Tontechnik, Radio und Fernsehen, naturwissenschaftliche Bildung, spezielle Berufsbildung, Veranstaltungen zur Vorbereitung auf Ehe und Familie (Eheseminare, Kurse für Brautleute, Kochkurse usw.), Gemeinschaftsdienste verschiedener Art (Krankenhäuser, Vorbereitung als Helfer oder Helferin für Ferienerholungsmaßnahmen, Katastrophenschutz, Erste Hilfe, Schülerlotsen), politische Vortrags- und Diskussionsabende, Fahrten, die der politischen Bildung dienen (Berlin, Besuch von Gedächtnisstätten der Opfer des Krieges und des NS-Regimes), Rede- und Diskussionstechnik</p> <p>Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendpflege</p> <p>Sonstige Leistungen der Jugendpflege</p> <p>Sonstige Leistungen, die sich nicht unter die besonders ausgewiesenen Hilfearten eingliedern lassen</p>	<p>Sprachkurse, die in Einrichtungen durchgeführt werden, bei Gruppe 77</p>
77			<p><b>Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen</b></p> <p>Jugendhilfeleistungen nach Gruppe 76, soweit sie für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen entstehen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen, Ehe- und Familienberatungsstellen, Mütterschulen, Familienerholungsstätten sind als Einrichtungen im Sinn dieser Gruppe zu behandeln. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufwendungen in eigenen oder fremden Einrichtungen entstehen.</p>	<p>Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke</p> <p>Ausgaben für eigenes Personal der Einrichtungen bei Hauptgruppe 4</p>

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Die Gruppe 77 umfasst auch solche Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Anstaltsaufenthalt entstehen, z. B. Transportkosten für die Hin- und Rückfahrt, Bekleidungsbeihilfen, Taschengeld (Barbetrag), Platzfreihaltegebühr, evtl. Sozialversicherungsbeiträge	
			Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie von jungen Volljährigen in	
			Erziehungsheimen der öffentlichen Hand	
			Erziehungsheimen der Träger der freien Jugendhilfe	
			Erziehungsheimen privater Träger	
			sonstigen Einrichtungen	
			Leistungen der sonstigen Jugendfürsorge in Einrichtungen	
			Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt	
			Hilfen in Heimen	
			Hilfen in Kindertagesstätten	
			Erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe	
			Jugendberufshilfen	
			Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend	
			Jugendschutz	
			Fortbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe	
			Sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	
			Erholungspflege	
			Freizeithilfen	
			Internationale Jugendbegegnung	
			Außerschulische Bildung	
			Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendpflege	
			Sonstige Leistungen der Jugendpflege	
78			<b>Sonstige soziale Leistungen</b>	Mit Ausnahme der Untergruppe 788 nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
	781		Bildung und Teilhabe nach Bundeskindergeldgesetz	
	782		Originäre Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II	
	783		Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach SGB II	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		784	Leistungen zur Eingliederung Arbeitsuchender nach SGB II	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482
		785	Einmalige Leistung an Arbeitsuchende nach SGB II	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482
		786	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Arbeitslosengeld II nach SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482
		787	Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach SGB II	Vgl. Hinweise zu Unterabschnitt 482
		788	Weitere soziale Leistungen	
		789	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
	79		<b>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b>	Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke
		791	außerhalb von Einrichtungen	
		792	in Einrichtungen	
<b>8</b>			<b>Sonstige Finanzausgaben</b>	
	80		Zinsausgaben	
			Zinsen für die bei Gruppe 37 nachgewiesenen Kreditaufnahmen, Zinsen aufgrund kreditähnlicher Geschäfte, Zinsen für äußere Kassenkredite und im Kontokorrentverkehr	Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI und die Erläuterungen bei Gruppe 37); Verzugszinsen, Stundungszinsen u. Ä. bei Untergruppe 841
		800	an Bund	
		801	an Land	
		802	an Gemeinden/Gv	
			Zinszahlungen an andere Kommunen	z. B. bei Verwaltungsgemeinschaften bei der gegenseitigen Vergabe von kurzfristigen Kassenkrediten
		803	an Zweckverbände u. dgl.	
			Zinszahlungen an Zweckverbände u. dgl.	
		804	an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
		805	an kommunale Sonderrechnungen	
		806	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		807	an Kreditinstitute (einschl. Sparkassen)	
		808	an übrige Bereiche	
		809	Innere Verrechnungen	
			Zinsausgaben für innere Darlehen und innere Kassenkredite	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
	81		<b>Steuerbeteiligungen</b>	
		810	Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	
	82		<b>Allgemeine Zuweisungen</b>	
		821	an Land  Rückzahlung von Bedarfszuweisungen einschl. Stabilisierungshilfen (Überbrückungsbeihilfen)	Auf die Hinweise bei Untergruppe 051 wird verwiesen
		822	an Gemeinden/Gv	
	83		<b>Allgemeine Umlagen</b>	Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden, die keinem bestimmten Zweck zugeordnet werden können. Siehe auch Begriffsbestimmungen Nr. 3.2 AllgZVKommGrPI
		831	an Land	
		832	an Gemeinden/Gv  Kreisumlage  Bezirksumlage	
		833	an Verwaltungsgemeinschaften	Soweit Umlagen einem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, bei Untergruppe 713 Siehe auch Begriffsbestimmungen Nr. 3.2 AllgZVKommGrPI
	84		<b>Weitere Finanzausgaben</b>	
			Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- und ähnlichen Verträgen  Sonstige Finanzausgaben  Umlegungsentschädigungen  Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG für unbesetzte Pflichtplätze  Zinsen für Zuwendungen, die zurückzuzahlen sind  Säumniszuschläge  Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.  Abfindungen für Steuerverluste im Zusammenhang mit Gebietsänderungen  Ausgaben bei der Umverteilung von Realsteuern bei interkommunalen Gewerbegebieten	Soweit im Vermögenshaushalt, bei Gruppe 92           Bei öffentlichen Abgaben können diese Ausgaben mit der Hauptschuld gebucht werden   Für die Abtretung von Grundstücken bei Untergruppe 932  Siehe auch Hinweise bei Gruppe 00



HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
	85		<b>Deckungsreserve</b>	
		850	Deckungsreserve gemäß § 11 KommHV-Kameralistik In Abschnitt 91 vorsorglich veranschlagte Mittel	Soweit für Personalausgaben siehe bei Gruppe 47
		851	Summarischer Ansatz gemäß § 34 Abs. 2 KommHV-Kameralistik	
	86		<b>Zuführung zum Vermögenshaushalt</b>	Zuführung zum Vermögenshaushalt grundsätzlich Einzelplan 9, Überschuss bei einer fiduziarischen Stiftung zum entsprechenden Abschnitt oder Unterabschnitt  Bei Zuführungen zu Sonderrücklagen kostenrechnender Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten
		860	Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	
		861	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
		862	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	
		863	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
		864	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
		866 –869	Zuführung zum Vermögenshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)	
	89		<b>Übertragungs- und Abschlussbuchungen</b>	
		895	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts)	
<b>9</b>			<b>Ausgaben des Vermögenshaushalts</b>	
	90		<b>Zuführung zum Verwaltungshaushalt</b>	Bei Entnahmen aus Sonderrücklagen kostenrechnender Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten
		900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	
		901	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	
		902	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		903	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
		904	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	
		905	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRücklG)	Nur Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind
		906	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)	
	91		<b>Zuführung an Rücklagen</b>	Bei Zuführungen an Sonderrücklagen kostenrechnender Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten
		910	Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	
		911	Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
		912	Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)	
		913	Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)	
		914	Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)	Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
		916	Zuführung an Rücklagen (sonstige Sonderrücklagen)	
	92		<b>Gewährung von Darlehen</b>	
			Wohnungsbau-, Arbeitgeber-, Personal- und sonstige Darlehen	Gewährt die Kommune Darlehen (z. B. für Wohnungsbeschaffung im Rahmen des Programms „Junge Familie“, für Bedienstete usw.) werden diese im jeweiligen Unterabschnitt (EPI. 0 bis 8) eingestellt (Gruppe 92). Gleiches gilt für Schuldendiensthilfen (Gruppe 72). Die Darlehensrückflüsse (Tilgungen) sind im Vermögenshaushalt (Gruppe 32), die Zinsen (Gruppe 20) im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Darlehen an wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne Sonderrechnung: keine Veranschlagung im Haushaltsplan und keine gesonderte Buchung
			Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- und ähnlichen Verträgen	Soweit im Verwaltungshaushalt, bei Gruppe 84
		922	an Gemeinden/Gv	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			923 an Zweckverbände u. dgl.	
			924 an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
			925 an kommunale Sonderrechnungen	
			926 an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
			927 an private Unternehmen	
			928 an übrige Bereiche	
93			<b>Ausgaben für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens (ohne Baumaßnahmen)</b>	
			Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	
			Aktien, Geschäftsanteile, Bezugsrechte, Hingabe von Eigenkapital	
			Erwerb von Sachen des Anlagevermögens	
			Auch laufende (Tilgungs-)Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde übergeht	Geht das Objekt nach Vertragsablauf nicht in das Eigentum der Gemeinde über, dann bei Gruppe 53
			Restkaufgelder	
			931 Wertpapiere ohne Anteilsrechte	
			932 Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und baulichen Anlagen	Zu grundstücksgleichen Rechten vgl. Untergruppe 340
			Zu den Grunderwerbskosten (Erwerbsaufwand) gehören auch Ausgaben für Vermessung, Grundstücksschätzungen, Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragungen, Auflassung, Planung, Entschädigungen, ferner Maklerentschädigungen, Provisionen, Abfindungen, Grunderwerbsteuer u. dgl.	
			Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zählen ebenfalls zu den Grunderwerbskosten	
			Renten (Leibrenten) für die Abtretung von Grundstücken	Soweit Zinsanteile abgrenzbar, bei Gruppe 80
			Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen (Ein- und Ausgemeindung) für die Abtretung von Grundstücken	Abfindung für Steuerausfälle bei Untergruppe 841
			934 Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, siehe Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI Soweit im Verwaltungshaushalt zu buchen, Lizenzentgelte für den Erwerb von Software bei Gruppe 52
			935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, siehe Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI
			Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüs-	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			tungsgegenstände, transportable Verkehrssicherungseinrichtungen	
			Renten (Leibrenten für die Abtretung von beweglichen Vermögensgegenständen, z. B. Bücher, Sammlungen)	
	936		Anteilsrechte	
	937		Investmentzertifikate	
	938		Kauf von Finanzderivaten	
	939		Sonstige Ausgaben	
	94, 95, 96		<b>Baumaßnahmen</b>  Hochbaumaßnahmen  Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich der mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen und baulichen Zusammenhang stehenden Tiefbauten, Anlagen (Garagen, Versorgungs- und Heizungsanlagen, Alarm- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen und sonstige allgemeine oder technische Anlagen)  Abbruchs- und Aufschließungskosten, wenn sie zur Durchführung von Hochbauten erforderlich sind  Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen:  Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Wasserstraßen, Wasserbauten, Hafenanlagen, Dämme, Deiche, Brunnen, Freibäder, Kanäle, Wasserversorgung, Entwässerung  Sportplätze, Spielplätze, Campingplätze  Einrichtungen der Löschwasserentnahme  Betriebsanlagen, sonstige technische Anlagen:  Gleisanlagen, Roll- und Fahrtreppen im Zusammenhang mit Außenbauten, nicht transportable Röntgen- und Kühlanlagen, Betriebsaufzüge, Großküchenanlagen, Verkehrsfernseh- und Polizeiruf- sowie sonstige Verkehrssicherungsanlagen, Trafostationen, Telefonzentralen, Versorgungsnetz-erweiterungen, Gemeinschaftsantennen u. dgl.  Zu den Baumaßnahmen gehören auch alle Baunebenkosten, wie Vergütungen für Vertragsarchitekten, Vertragsingenieurbüros usw., Leistungen an freischaffende Mitarbeiter, Auslagen für Werk- und ähnliche Verträge, Wettbewerbskosten, künstlerische Ausgestaltung, Ausgaben für Baubestandszeichnungen, Bauplanskizzen  Planung, Entwurf, Bauleitung  Zu den Baumaßnahmen gehören weiter alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, wie z. B. Öfen, Herde, Zentralheizungen, Gasleitungen, elektrische Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, also zur Abgrenzung zwischen Unterhaltsmaßnahmen und Baumaßnahmen, siehe Nrn. 2.3 und 2.4 AllgZV-KommGrPI.</li> <li>2. Wegen des Unterhalts der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens siehe bei den Gruppen 50 und 51.</li> <li>3. Wegen der Zuordnung der Ausgaben für eigenes und fremdes Personal siehe bei Hauptgruppe 4 und bei Gruppe 41.  Damit die Ausgaben für eine Investition voll im Vermögenshaushalt erscheinen, können für Personalausgaben, sächliche Ausgaben sowie für Zinsen während der Bauzeit, die einer Investition zuzurechnen, aber im Verwaltungshaushalt nachzuweisen sind, Ersätze des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt verrechnet werden. Sie werden im Vermögenshaushalt als Investitionsausgabe und bei dem im Verwaltungshaushalt zunächst in Anspruch genommenen Aufgabenbereich – z. B. Abschnitt 60, 63, 77, 91 – Untergruppe 158 als Einnahme veranschlagt. Innere Verrechnungen zwischen dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt sind nicht möglich.</li> <li>4. Auf Art. 71 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 1 LKrO, Art. 63 Abs. 1 BezO wird verwiesen; die den Ausgaben des Vermögens-</li> </ol>

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die wesentliche Bestandteile dieser Bauten sind	haushalts zugeordneten Personalausgaben, sächlichen Ausgaben und Zinsen während der Bauzeit dürfen nicht mit Krediten finanziert werden.
97			Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen	
			Tilgung der bei Gruppe 37 nachzuweisenden Kreditaufnahmen und ähnlichen Rechtsgeschäften	Untergruppen nach Bereichen (siehe Nrn. 1, 3.3 und 3.4 AllgZV-KommGrPI) und Erläuterungen bei Gruppe 37
			Umschuldung	(siehe Nr. 3.4 AllgZV-KommGrPI)
	970		an Bund	
	971		an Land	
	972		an Gemeinden/Gv	
	973		an Zweckverbände u. dgl.	
	974		an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	
	975		an kommunale Sonderrechnungen	
	976		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
	977		an Kreditinstitute (einschl. Sparkassen)	
	978		an übrige Bereiche	
	979		Innere Verrechnungen	Ein Kassenkredit wird als durchlaufendes Geld verbucht.
			Tilgung innerer Darlehen	
98			<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b>	Begriffsbestimmung siehe Nr. 3.1 AllgZVKommGrPI Untergruppen nach Bereichen (siehe Nr. 1 AllgZVKommGrPI)
				Bei Gruppe 98 auch Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, sofern nicht von der Einnahme abgesetzt wird
	980		an Bund	
			Zuweisungen für Baumaßnahmen und für Einrichtungen des Bundes	
	981		an Land	
			Beteiligung an Baumaßnahmen des Landes (z. B. für den Ausbau von Gewässern erster Ordnung, Wildbachverbauung)	
			Zuweisungen für den Bau von Einrichtungen des Landes	
			örtliche Beteiligung für eigene und fremde förderungsfähige Krankenhaus-Investitionen	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
		982	an Gemeinden/Gv Zuweisungen für Verwaltungsgebäude Schulen Kindergärten Krankenhäuser  Straßen, Wege und Brücken Abwasserbeseitigung Müllabfuhr Dorfgemeinschaftshäuser Verkehrseinrichtungen	Kaufmännisch buchende Krankenhäuser bei Untergruppe 985, Krankenhauszweckverbände bei Untergruppe 983
		983	an Zweckverbände u. dgl. Umlage an Zweckverbände für Investitionen z. B. an Verwaltungsgemeinschaften Schulverbände Krankenhauszweckverbände Naturparkzweckverbände Wegebauzweckverbände Abwasserbeseitigungszweckverbände Wasserversorgungszweckverbände	
		984	an Träger der gesetzlichen Sozialversicherung Zuweisungen für Krankenhäuser und Heime der Sozialversicherungsträger	
		985	an kommunale Sonderrechnungen Zuschüsse für Baumaßnahmen der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, der sonstigen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen  Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen	Erhöhung des Eigenkapitals bei Untergruppe 936
		986	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	
		987	an private Unternehmen	

HGr	Gr	UGr <sup>1</sup>	Einnahmearten/Ausgabearten	Hinweise
			Zuschüsse an Träger von Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen	
	988		an übrige Bereiche	
			Zuschüsse für Baumaßnahmen der Sportvereine, Kirchen, rechtlich selbstständigen Stiftungen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter (z. B. für den Bau von Sportstätten, Alten- und Altenpflegeheimen, Kindergärten, Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten, Krankenhäuser usw.)	
	99		<b>Sonstiges</b>	
	990		Kreditbeschaffungskosten	
			Disagio, auch im Wertpapierbereich	
	991		Ablösung von Dauerlasten	
			z. B. Nutzungsrechten	
	992		Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	
	995		Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Fehlbetrag des Vermögenshaushalts)	